



Gefährliche Produkte 2017

Informationen zur Produktsicherheit

baua: Bericht

Gefährliche Produkte 2017

Informationen zur Produktsicherheit

1., korrigierte Auflage 2017
Dortmund/Berlin/Dresden

Die vorliegenden Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Produktsicherheit sollen die zuständigen Marktaufsichtsbehörden insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 25 in Verbindung mit § 29 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterstützen. Darüber hinaus dient die vorliegende Schrift dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der BAuA.

Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung über gefährliche technische Produkte entgegenzukommen, ist diese Informationsschrift auch öffentlich zugänglich. Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Statistiken sind auch im Internet im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.prodукtsicherheitsportal.de zugänglich.

Autoren: Dipl.-Betriebsw. Isabell Bentz, Annegret Bilinski,
Dr.-Ing. Tobias Bleyer, Jochen Blume,
Dipl.-Ing. Marie Pendzich
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“

Titelfoto: Jochen Blume
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Gestaltung: eckedesign, Berlin

Herstellung: Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1–25, 44149 Dortmund
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund
Telefon 0231 9071-2071
Telefax 0231 9071-2070
E-Mail info-zentrum@baua.bund.de
Internet www.baua.de

Berlin: Nöldnerstraße 40 – 42, 10317 Berlin
Telefon 030 51548-0
Telefax 030 51548-4170

Dresden: Fabricestraße 8, 01099 Dresden
Telefon 0351 5639-50
Telefax 0351 5639-5210

Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr.

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

doi:10.21934/baua:bericht20170221 (online)

www.baua.de/dok/8688672



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Tabellenteil	7
2.1	Europäische Marktüberwachung	7
2.2	Nationale RAPEX-Meldungen	17
2.3	Behördenmeldungen	37
2.4	Produktrückrufe und -warnungen	41
2.5	Tödliche Arbeitsunfälle	46
3	Amtliche Bekanntmachungen	63
3.1	Normenverzeichnisse 2016	63
3.2	Untersagungsverfügungen 2016	65
	Abbildungsverzeichnis	68
	Tabellenverzeichnis	69

1 Einleitung

Mit der Ausgabe 2017 der Reihe „Gefährliche Produkte – Informationen zur Produktsicherheit“ unterrichtet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die Auswertung der Daten zur Produktsicherheit, von denen sie insbesondere während des Jahres 2016 Kenntnis erhalten hat.

Bei dieser Betrachtung werden grundsätzlich Produkte berücksichtigt, die dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den zugehörigen Verordnungen (ProdSV) unterliegen. Auch Produkte, die anderen Rechtsvorschriften zuzuordnen sind, werden betrachtet, weil sie über die nationale Kontaktstelle der BAuA an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gemeldet wurden. So finden sich in den Auswertungen dieser Informationsschrift auch Produkte, die beispielsweise mehreren Rechtsvorschriften unterliegen oder dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zuzuordnen sind.

In dieser Ausgabe finden Sie Datenauswertungen zu den folgenden Bereichen:

- 1. Europäische Marktüberwachung,**
- 2. Nationale Marktüberwachung,**
- 3. Behördenmeldungen,**
- 4. Produktrückrufe und -warnungen,**
- 5. Tödliche Arbeitsunfälle.**

Im Jahr 2016 wurden im GRAS/RAPEX-System aus Deutschland insgesamt 369 Meldungen über gefährliche Produkte an die Europäische Kommission übermittelt. Von diesen Meldungen wurden 311 als RAPEX-Meldungen (Rapid Exchange of Information System) im Sinne von Art. 12 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) validiert. In die folgenden Auswertungen fließen alle 311 RAPEX-Meldungen und 25 Meldungen nach Art. 11 (2001/95/EG) (Risiko kleiner „ernst“) ein.

Auch im Jahr 2016 ist ein Anstieg bei den veröffentlichten Produktinformationen zu verzeichnen (Abb. 1.1): Die BAuA machte unter www.prodукtsicherheitsportal.de bzw. www.rueckrufe.de 190 Produktwarnungen und -rückrufe bekannt, die ihr über die Business Application der Europäischen Kommission oder über das Produktsicherheitsportal durch die verantwortlichen Wirtschaftsakteure gemeldet bzw. die durch die BAuA recherchiert wurden.

90 Mal meldeten meist Privatpersonen, aber auch Unternehmen über ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products), das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die paneuropäische Marktüberwachung, Produkte bei den Marktüberwachungsbehörden. 47 Meldungen über gefährliche Produkte gingen unmittelbar im Informationszentrum der BAuA ein und wurden in der Regel an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

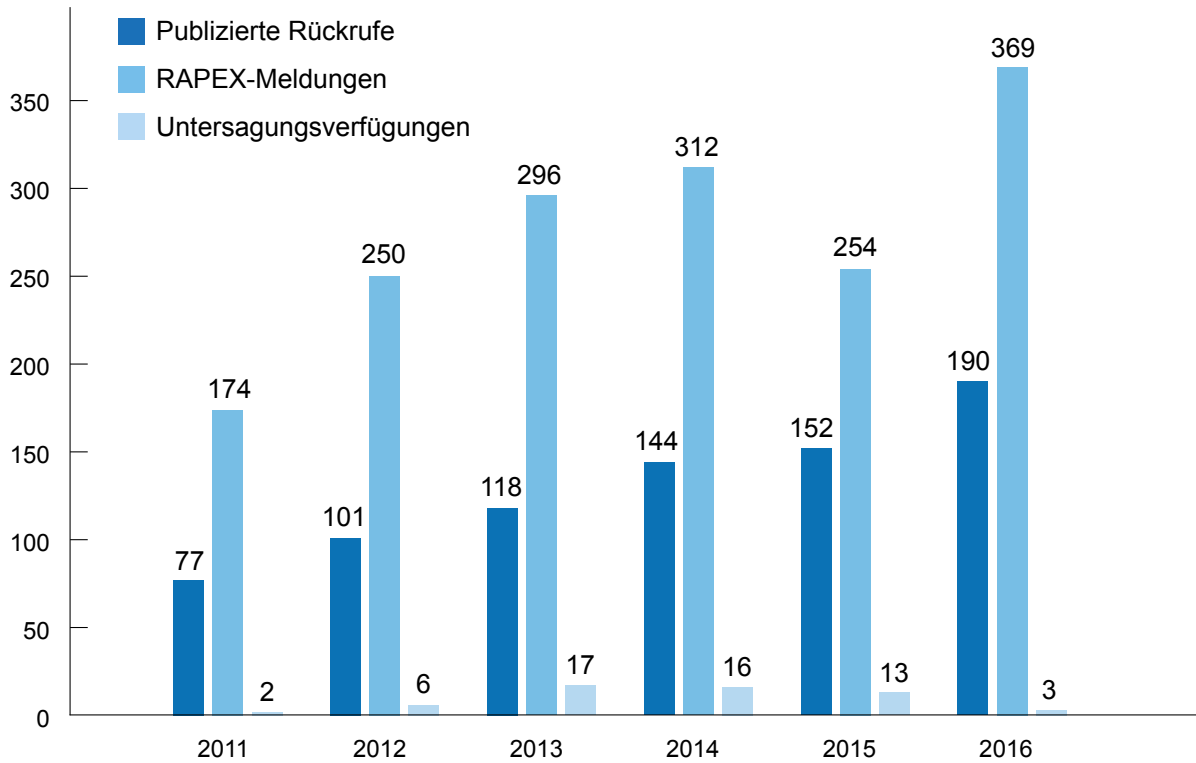


Abb. 1.1 Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick

Neben den zahlreichen Meldungen über gefährliche Produkte wurden erneut Unfallereignisse mit tödlichem Ausgang – alle mit Beteiligung von Produkten bzw. Arbeitsmitteln – ausgewertet. Bis zum 31. Januar 2017 wurden der BAuA für das Jahr 2016 142 tödliche Arbeitsunfälle von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz gemeldet.

2 Tabellenteil

2.1 Europäische Marktüberwachung

Die Auswertungen in den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 beruhen auf den Aktivitäten der europäischen Marktüberwachungsbehörden, die im GRAS/RAPEX-System erfasst wurden. Darüber hinaus werden die wöchentlichen Veröffentlichungen der Europäischen Kommission herangezogen (https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts). Bei diesen Auswertungen, die durch die BAuA vorgenommen werden, kann es zu Abweichungen zum jährlichen RAPEX-Report der EU-Kommission kommen. In den Abschnitten 2.1.4 und 2.1.5 handelt es sich ausschließlich um Arbeitsstatistiken der BAuA.

2.1.1 RAPEX-Meldungen der europäischen Mitgliedstaaten

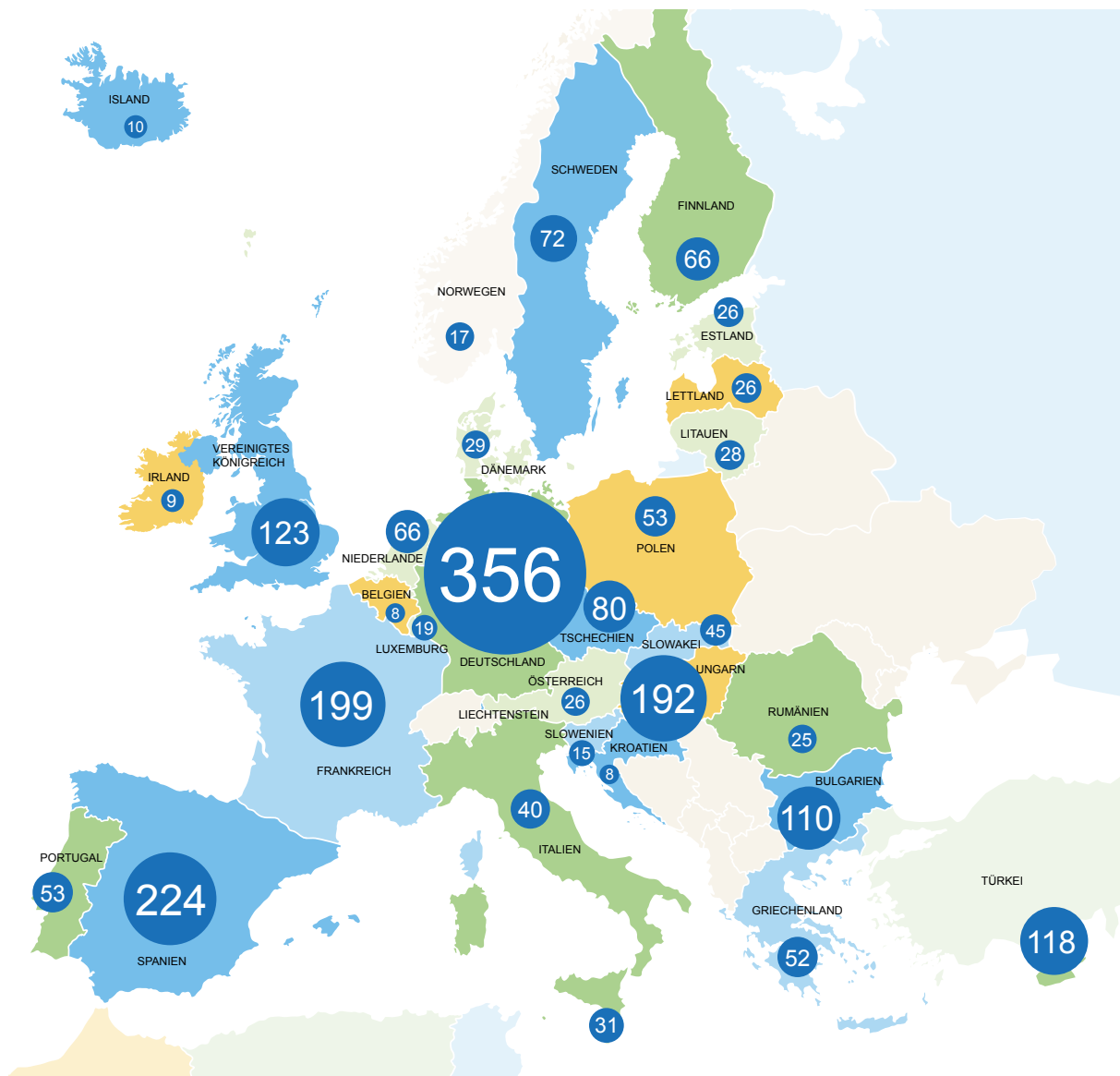


Abb. 2.1 Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten

Im Jahr 2016 wurden von den europäischen Mitgliedstaaten insgesamt 2.126 RAPEX-Meldungen (2001/95/EG Art. 11/12 bzw. EU-Verordnung (VO) 765/2008 Art. 22/23 und Meldungen zur Information) ausgelöst und durch die Europäische Kommission validiert. Im Staatenvergleich (Tab. 2.1) liegen Deutschland (356 Meldungen) gefolgt von Spanien (224 Meldungen) und Frankreich (199 Meldungen) an der Spitze der meldenden Mitgliedstaaten. Das Schlusslicht bilden Belgien und Kroatien (jeweils 8 Meldungen), Irland (9 Meldungen) und Island (10 Meldungen). Als nationaler RAPEX Contact Point leitet die BAuA all diese Meldungen täglich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Bundesländer weiter.

Tab. 2.1 Validierte RAPEX-Meldungen im Jahr 2016

	Art. 11/23 ¹⁾	Art. 12/22 ²⁾	Meldung zur Information ³⁾	Gesamt
Belgien	1	7	0	8
Bulgarien	7	75	28	110
Dänemark	4	22	3	29
Deutschland	25	311	20	356
Estland	2	21	3	26
Finnland	2	57	7	66
Frankreich	12	151	36	199
Griechenland	1	47	4	52
Irland	2	7	0	9
Island	0	8	2	10
Italien	3	33	4	40
Kroatien	0	6	2	8
Lettland	12	10	4	26
Litauen	8	15	5	28
Luxemburg	0	19	0	19
Malta	1	27	3	31
Niederlande	16	43	7	66
Norwegen	0	16	1	17
Österreich	0	24	2	26
Polen	3	46	4	53
Portugal	3	50	0	53
Rumänien	1	14	10	25
Schweden	0	50	22	72
Slowakei	0	36	9	45
Slowenien	1	14	0	15

Fortsetzung Seite 9

	Art. 11/23 ¹⁾	Art. 12/22 ²⁾	Meldung zur Information ³⁾	Gesamt
Spanien	8	201	15	224
Tschechische Republik	4	59	17	80
Ungarn	9	171	12	192
Vereinigtes Königreich	3	117	3	123
Zypern	3	110	5	118
Gesamt	131	1.768	227	2.126

1) Produkte mit niedrigem, mittlerem oder hohem Risiko

2) Produkte mit ernstem Risiko (höchste Risikostufe), RAPEX

3) Meldungen unvollständig (z. B. wegen fehlender Herstellerangaben)

Tab. 2.2 Validierte Meldungen nach Produktkategorien

	alle Mitgliedstaaten	Prozent	davon aus Deutschland	Prozent
Babyartikel, Bedarf für Kinder	100	4,7	3	3,0
Baubedarf	27	1,3	1	3,7
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	269	12,7	35	13,0
Chemische Produkte	55	2,6	26	47,3
Dekorationsartikel	31	1,5	0	0,0
Druckgeräte, Druckbehälter	3	0,1	0	0,0
Elektrogeräte, -zubehör	155	7,3	9	5,8
Feuerzeuge	30	1,4	0	0,0
Gadgets	3	0,1	0	0,0
Gasverbrauchseinrichtungen und ihre Komponenten	4	0,2	0	0,0
Handwerkzeuge	1	0,0	0	0,0
Kommunikations-, Multimediageräte	3	0,1	1	33,3
Kosmetika	98	4,6	14	14,3
Kraftfahrzeuge	412	19,4	218	52,9
Küchenartikel, Kochzubehör	13	0,6	0	0,0
Laserpointer	20	0,9	3	15,0
Leuchten	80	3,8	0	0,0
Lichterketten	51	2,4	0	0,0
Maschinen	19	0,9	6	31,6

Fortsetzung Seite 10

	alle Mitgliedstaaten	Prozent	davon aus Deutschland	Prozent
Messinstrumente	1	0,0	0	0,0
Möbel	6	0,3	0	0,0
Pyrotechnische Gegenstände	9	0,4	0	0,0
Schmuck	67	3,2	8	11,9
Schutzausrüstung	25	1,2	7	28,0
Sonstige	43	2,0	2	4,7
Spielzeug	544	25,6	19	3,5
Sport-, Freizeitartikel	53	2,5	4	7,5
Wassersportfahrzeuge	4	0,2	0	0,0
Gesamt	2.126	100,0	356	16,7

2.1.2 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Die überwiegende Zahl der als risikoreich eingestuften Produkte, die von den europäischen Mitgliedstaaten im Jahr 2016 gemeldet wurden, stammte aus China (Tab. 2.3). Lediglich im Bereich der Kraftfahrzeuge sind in erster Linie Deutschland, Frankreich und die USA als Ursprungsländer zu nennen. Beleuchtungsprodukte – meist LED-Lampen oder Lichterketten – und USB-Ladegeräte sowie Netzteile stammen weiterhin meist aus China, häufig sind die Ursprungsländer jedoch unbekannt. Typischerweise besteht das Risiko eines elektrischen Schlages oder eines Brandes.

Spielzeuge (Kunststoffspielzeuge oder -puppen) sind in allen europäischen Mitgliedstaaten vorwiegend durch chemische Risiken auffällig geworden. Im Bereich der Baby- und Bedarfsartikel für Kinder bestand häufig Strangulationsgefahr an Sicherheitsgittern. Bei den Bauprodukten stuften die Marktüberwachungsbehörden europaweit hauptsächlich Kohlenmonoxid- und Rauchmelder als risikobehaftet ein. Als weitere Produkte sind beispielsweise (Teleskop-)Leitern zu nennen.

Tab. 2.3 Produkte nach Meldungshäufigkeit (validierte Meldungen)

Produktkategorie	Produktgruppe	Risikokategorie	Ursprungsland
Spielzeug	Kunststoffspielzeuge, -puppen und Kostüme	Chemisches Risiko, Ersticken	China, Ursprungsland unbekannt, Spanien, Deutschland
Kraftfahrzeuge	Personenkraftwagen, Motorräder und Vans	Verletzungen	Deutschland, Frankreich, USA
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	Kinderbekleidung	Chemisches Risiko, Ersticken, Strangulierung	China, Ursprungsland unbekannt, Türkei
Elektrogeräte, -zubehör	USB-, -Batterieladegeräte und Netzteile	Elektrischer Schlag, Feuer, Umwelt	China, Ursprungsland unbekannt
Babyartikel, Bedarf für Kinder	Sicherheitsgitter	Verletzungen, Strangulierung, Erstickung	China, Deutschland
Kosmetika	Haarpflege, -färbemittel	Chemisches oder mikrobiologisches Risiko	USA, China, Indien
Leuchten	Lichterketten, LED-Lampen	Elektrischer Schlag, Feuer	China
Schmuck	Ohrringe	Chemisches Risiko	China, USA

2.1.3 Gemeldete Maßnahmen bei Produktmängeln

Der Vergleich der Maßnahmen, die nach Auffinden von gefährlichen Produkten in 30 europäischen Staaten ergriffen wurden, zeigt, dass im Durchschnitt je Staat 33 Maßnahmen (in 2015: 43 Maßnahmen) behördlich angeordnet wurden. Dagegen sind im selben Zeitraum im Mittel etwa 29 freiwillige Maßnahmen je Mitgliedstaat (in 2015: 27 Maßnahmen) zu verzeichnen (Abb. 2.2). Die Gesamtzahl der Maßnahmen – folglich auch die der aufgefundenen gefährlichen Produkte – variiert in den Mitgliedstaaten stark.

Es wird deutlich, dass die gewählten Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfallen. Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich setzen vorwiegend auf freiwillige Maßnahmen. In Spanien und Ungarn werden wie in den Vorjahren fast ausschließlich Maßnahmen behördlich angeordnet, jedoch jeweils etwa 60 Maßnahmen weniger. Deutschland liegt bei der Anzahl angeordneter Maßnahmen etwa im europäischen Mittel, führt jedoch auch im Jahr 2016 bei Maßnahmen, die freiwillig von Herstellern, Bevollmächtigten, Importeuren oder Händlern ergriffen wurden. In allen Meldeverfahren der Europäischen Union sind die Meldezahlen nahezu konstant (Abb. 2.3). In Deutschland ist eine Zunahme bei den RAPEX-Meldungen zu verzeichnen, dagegen wurden im Jahr 2016 nur drei Schutzklauselverfahren eingeleitet.

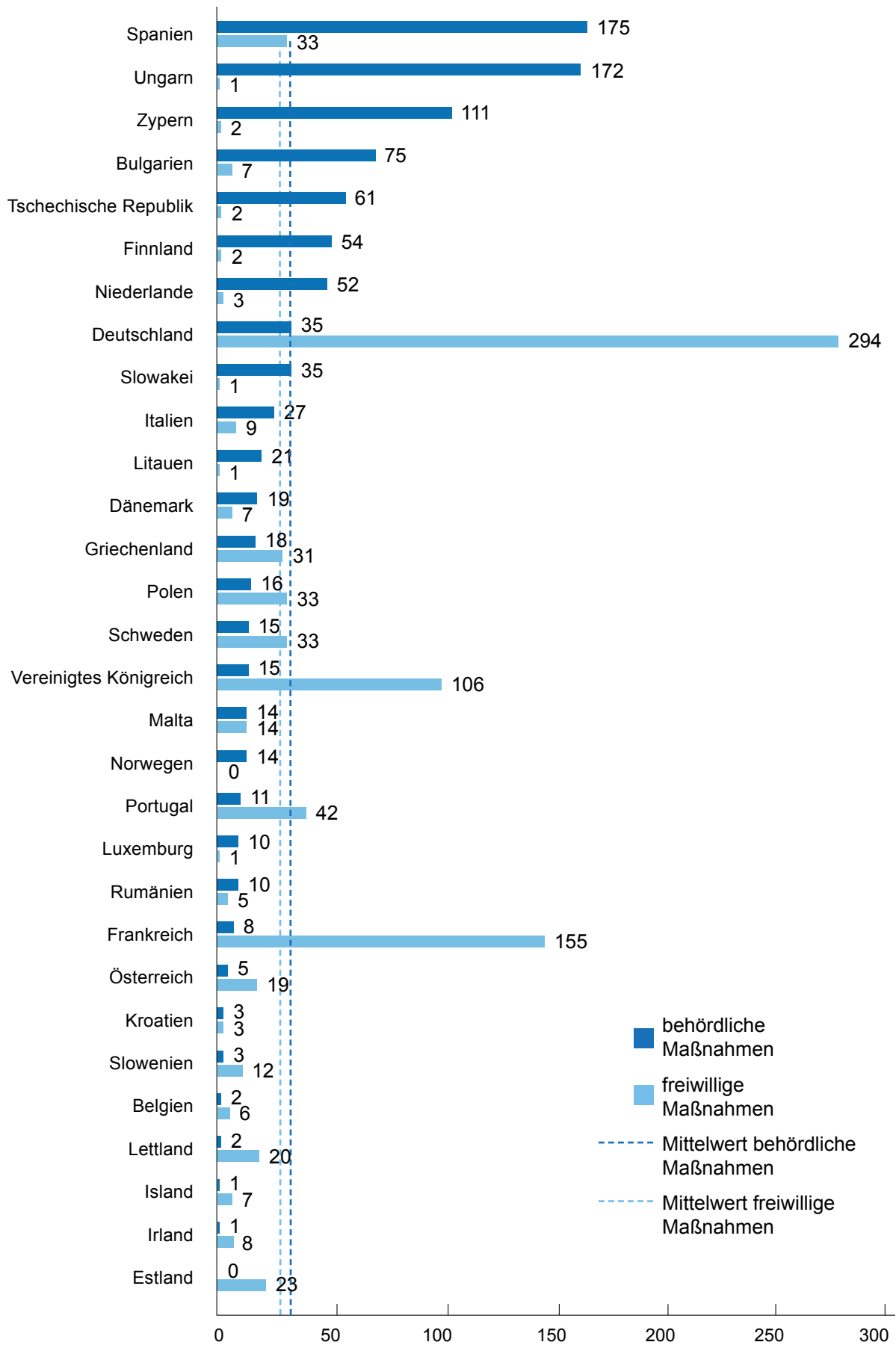


Abb. 2.2 Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden

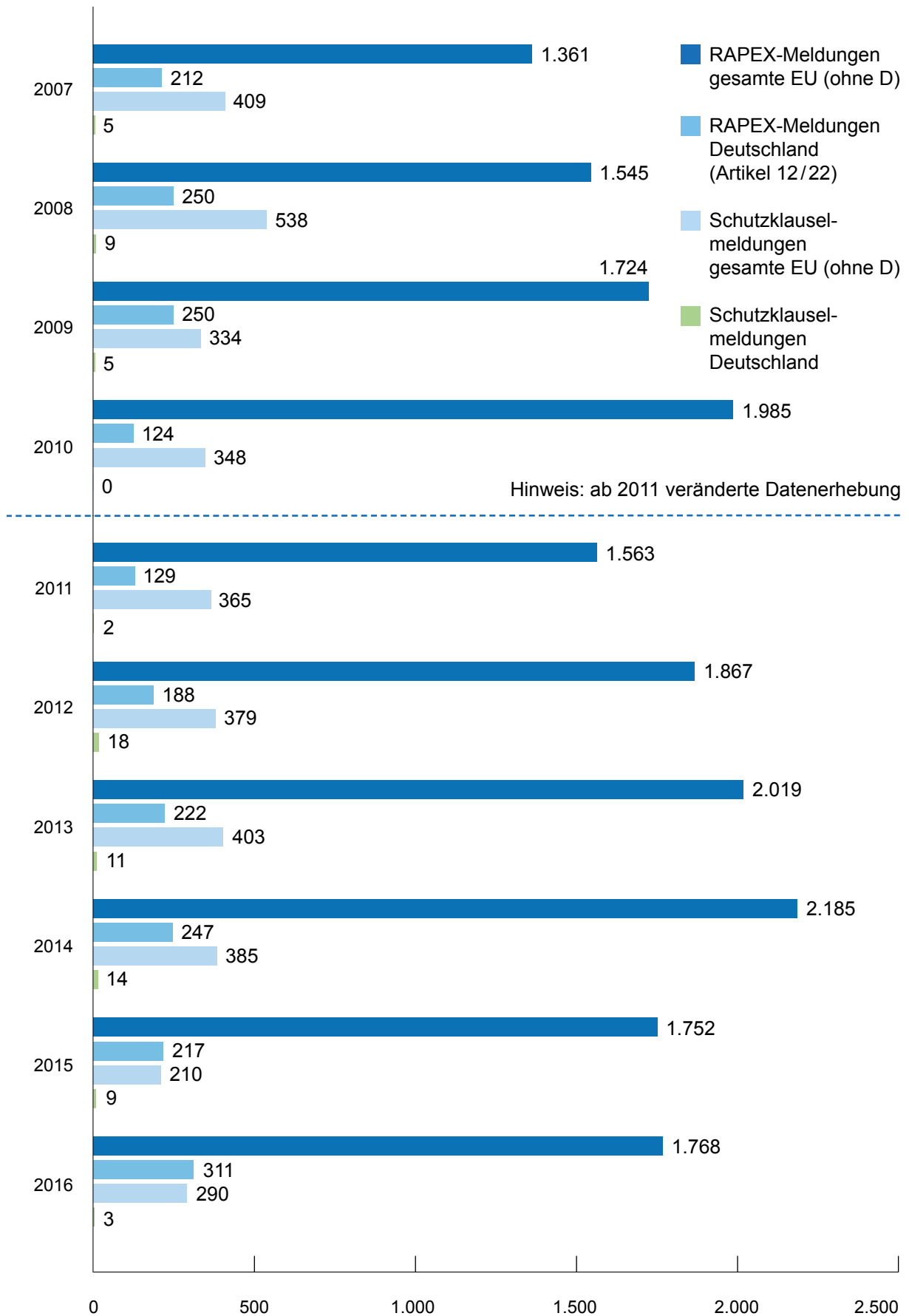


Abb. 2.3 Entwicklung der Meldeverfahren in Deutschland und der EU

2.1.4 Notifikationen der EU-Kommission

Tab. 2.4 Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

		2012	2013	2014	2015	2016
nach Deutsch- land	Schutzklauselmeldungen (gesamt):	379	403	385	208	290
	davon: Schutzklausel zur Information	28	8	1	0	0
davon:	Belgien		11			9
	Bulgarien					
	Dänemark	4		2	3	1
	Estland					
	Finnland	288	237	274	109	156
	Frankreich					
	Griechenland					
	Vereinigtes Königreich	31	7		4	
	Irland					
	Italien					
	Lettland					
	Litauen					
	Luxemburg	3				5
	Malta					
	Niederlande	5	6	3		16
	Österreich		3			
	Polen	8				
	Portugal					
	Schweden			34	31	20
	Slowakei					
	Slowenien			1		
Spanien		50				
Tschechische Republik						
Ungarn	27	56	48	25	44	
Zypern	10	28	20	27	37	
Island	2	5	3	9	2	
Norwegen	1					

Fortsetzung Seite 15

		2012	2013	2014	2015	2016
davon:	Druckgeräte					1
	Elektrische Betriebsmittel	379	411	385	208	266
	Gasverbrauchseinrichtungen					20
	Maschinen					
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)					
	Spielzeug					3
	Andere					
nach Deutschland	RAPEX-Schnellinformationsverfahren (gesamt):⁴⁾	1 867	2 019	2 185	1 752	1 768
	Sonstige Meldungen ^{4) 5)}	341	396	294	371	358
	Schnellinformationsverfahren (gesamt)	2.208	2.415	2.479	2.123	2.126

⁴⁾ Anzahl inklusive der von Deutschland veranlassten Meldungen unabhängig davon, ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik)

⁵⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG, Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information, gewerbliche Produkte gemäß 765/2008/EG und andere

2.1.5 Notifikationen aus Deutschland

Tab. 2.5 Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission

		2012	2013	2014	2015	2016
	Untersagungsverfügungen *) in Deutschland (gesamt)	6	17	16	13	4
an EU-Kommission	Schutzklauselmeldungen *) (gesamt):	18	11	14	9	3
	davon: Schutzklausel zur Information					1
davon:	Aufzüge					1
	Elektrische Betriebsmittel	16	1	10	7	
	Einfache Druckbehälter		1			
	Gasverbrauchseinrichtungen					1
	Maschinen	1	2	4	2	1
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)		2			
	Spielzeug	1	5			
	Allgemeine Produktsicherheit					
an EU-Kommission	RAPEX-Schnell- informationsverfahren nach 2001/95/EG ⁶⁾	188	232	247	217	311
	Sonstige Meldungen ⁷⁾	44	53	51	37	58
davon:	Aufgrund von Untersagungsverfügungen	11	18**)	14	9	3
	Aufgrund von Mängelmeldungen	221	267	284	245	366
an EU-Kommission	Meldungen (gesamt)	250	296	312	263	372

*) Der Unterschied der Anzahl der Untersagungsverfügungen (UV) zur Anzahl der Schutzklauselmeldungen resultiert daraus, dass

1. das Produkt keiner harmonisierten Vorschrift unterliegt,
2. die UVen zum Stichtag noch nicht rechtskräftig waren.

***) Die Zahlen differieren, weil einzelne Untersagungsverfügungen mehrere Produkte betreffen können, die separat in RAPEX gemeldet werden.

⁶⁾ Anzahl der Verbraucherwarnungen, die von der BAuA weitergeleitet wurden, unabhängig davon, ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik)

⁷⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information und andere

2.2 Nationale RAPEX-Meldungen

2.2.1 Verstöße gegen Einzelverordnungen nach Art. 12

Im Jahr 2016 wurden von Deutschland 311 RAPEX-Meldungen (Art. 12, 2001/95/EG) über gefährliche Produkte mit ernstem Risiko, die meist dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unterlagen, ausgelöst. Zudem gab es 25 Meldungen über Produkte mit einer Risikostufe kleiner ernstes Risiko (Art. 11, 2001/95/EG), die im Folgenden erstmalig ausgewertet werden. In allen Meldungen finden auch Produkte Berücksichtigung, die z.B. unter das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) fallen, sowie Meldungen nach REACH (1907/2006/EG), CLP (1272/2008/EG) und weitere Einzelverordnungen (Tab. 2.6). Durch die EU-Kommission wurden insgesamt 356 deutschen Meldungen notifiziert; in den folgenden Auswertungen finden 336 Meldungen Berücksichtigung.

Die Zahl der Meldungen aus dem Bereich der Kraftfahrzeuge nimmt bereits seit einigen Jahren stetig zu. In der Folge wird die Ergebnisdarstellung in Teilen durch typische Risiken bzw. Mängelschwerpunkte (z. B. mechanische Gefährdungen) dominiert.

Tab. 2.6 Berücksichtigte Rechtsgrundlagen

Kurzbezeichnung/ nationale Rechtsgrundlage	Europäische Rechtsgrundlage	Kurztitel/-inhalt
ProdSG	2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
1. ProdSV	2006/95/EG, 2014/35/EU	Elektrische Betriebsmittel
2. ProdSV	2009/48/EG	Spielzeug
6. ProdSV	2014/29/EU	Einfache Druckbehälter
7. ProdSV	2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
8. ProdSV	89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
9. ProdSV	2006/42/EG	Maschinen
10. ProdSV	94/25/EG, 2003/44/EG, 2013/53/EU	Sportboote und Wassermotorräder
11. ProdSV	94/9/EG, 2014/34/EU	Explosionsschutzprodukte
12. ProdSV	95/16/EG, 2014/33/EU	Aufzüge
13. ProdSV	2008/47/EG	Aerosolpackungen
14. ProdSV	97/23/EG, 2014/68/EU	Druckgeräte
Kosmetik-VO	1223/2009/EG	Kosmetische Mittel

Fortsetzung Seite 18

Kurzbezeichnung/ nationale Rechtsgrundlage	Europäische Rechtsgrundlage	Kurztitel/-inhalt
LFGB		Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel
REACH	1907/2006/EG	Chemische Stoffe und Zubereitungen
CLP	1272/2008/EG	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EU-BauPVO	305/2011/EU	Bauprodukte
RoHS	2011/65/EU	Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
RED	2014/53/EU	Funkanlagen

An der Spitze der Jahresstatistik (Produkte nach Art. 12) finden sich, wie bereits im Vorjahr, auch im Jahr 2016 diejenigen Produkte, die allgemein gegen Anforderungen des ProdSG verstießen (Abb. 2.4); mit 71 % entspricht dies über zwei Drittel aller gemeldeten Produkte (220 Meldungen). An zweiter Stelle (15 %, 45 Meldungen) sind Produkte zu nennen, die der REACH-Verordnung unterliegen, gefolgt von 15 Produkten (5 %), die unter das LFGB fallen. Weniger auffällig waren Produkte, die gegen die 2. ProdSV, 9. ProdSV und weitere Rechtsgrundlagen verstießen.

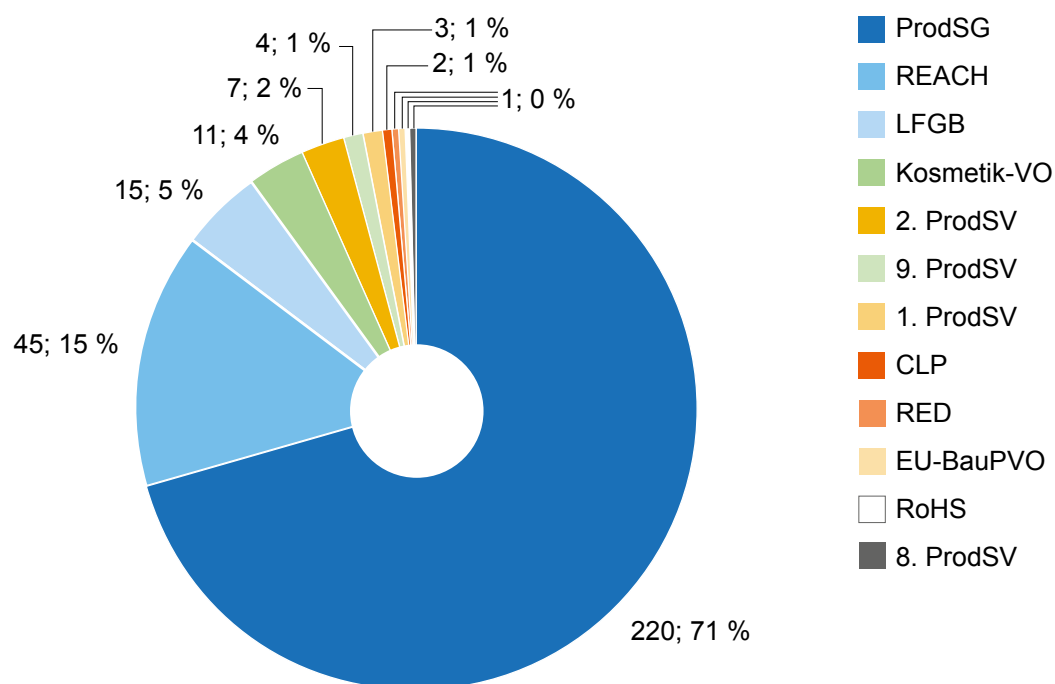


Abb. 2.4 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 12 (N = 311)

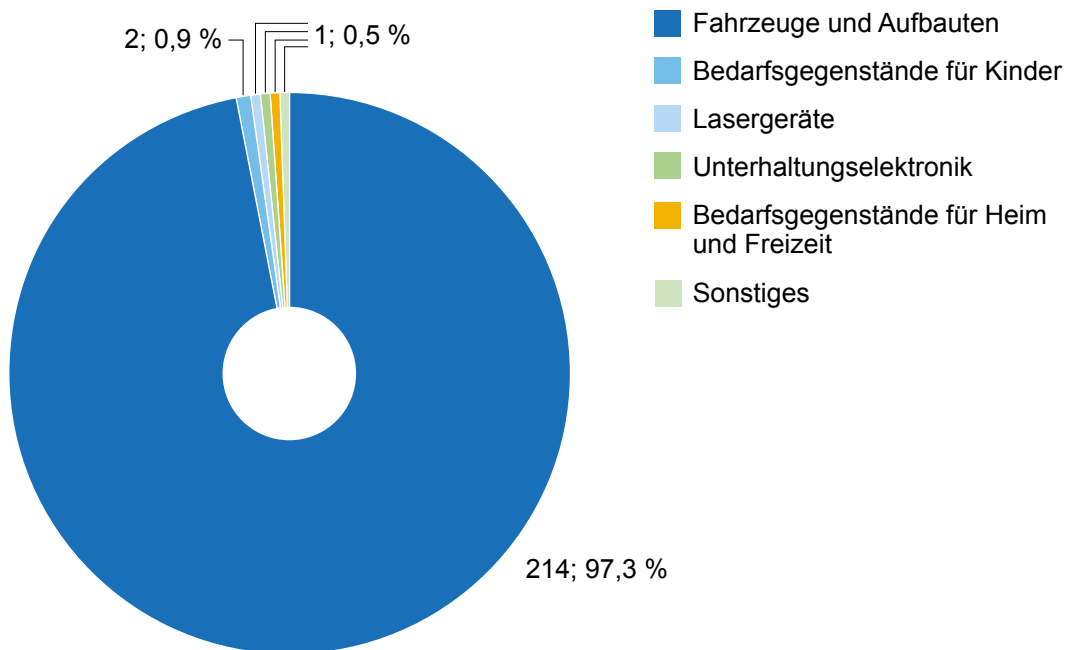
2.2.1.1 ProdSG

Abb. 2.5 Verstöße gegen das ProdSG nach Art. 12 (N = 220)

220 von 311 gemeldeten Produkten verstießen im Jahr 2016 allgemein gegen das ProdSG (Abb. 2.5). Die weitaus größte Gruppe, 214 Meldungen, umfasst Produkte aus den Bereichen Fahrzeuge und Aufbauten (inkl. Fahrzeugteile bzw. -zubehör). Wie in den letzten Jahren bestanden in den meisten Fällen mechanische Gefährdungen, z. B. infolge von Bauteilbrüchen oder Festigkeitsmängeln.

2.2.1.2 REACH-Verordnung

Erstmals werden in diesem Jahr RAPEX-Meldungen, die aufgrund von Verstößen gegen die REACH-Verordnung erfolgten, ausgewertet. In diesem Zusammenhang sind 45 Produkte bekannt geworden (Abb. 2.6).

Über zwei Drittel davon entfallen auf die Produktgruppe „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“. Hier handelt es sich fast ausschließlich um Kleidungsstücke wie Damenschuhe oder Hosen aus Leder, bei denen der Chromgehalt deutlich überschritten wurde. Bei einem Schmuckteil wurde ein vielfach erhöhter Bleigehalt ermittelt (Grenzwert: 0,05 Gew.-%, ermittelter Wert: zwischen 73,3 und 95 Gew.-%). 20 % der Produkte fallen in die Kategorie Spielzeuge: Beispielsweise wurde bei einem Bastelset für Kinder der Höchstwert der Nickellässigkeit und des Bleigehaltes überschritten. In einem Spielzeugauto wurden in den schwarzen Gummireifen krebserregende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in erhöhten Konzentrationen nachgewiesen.

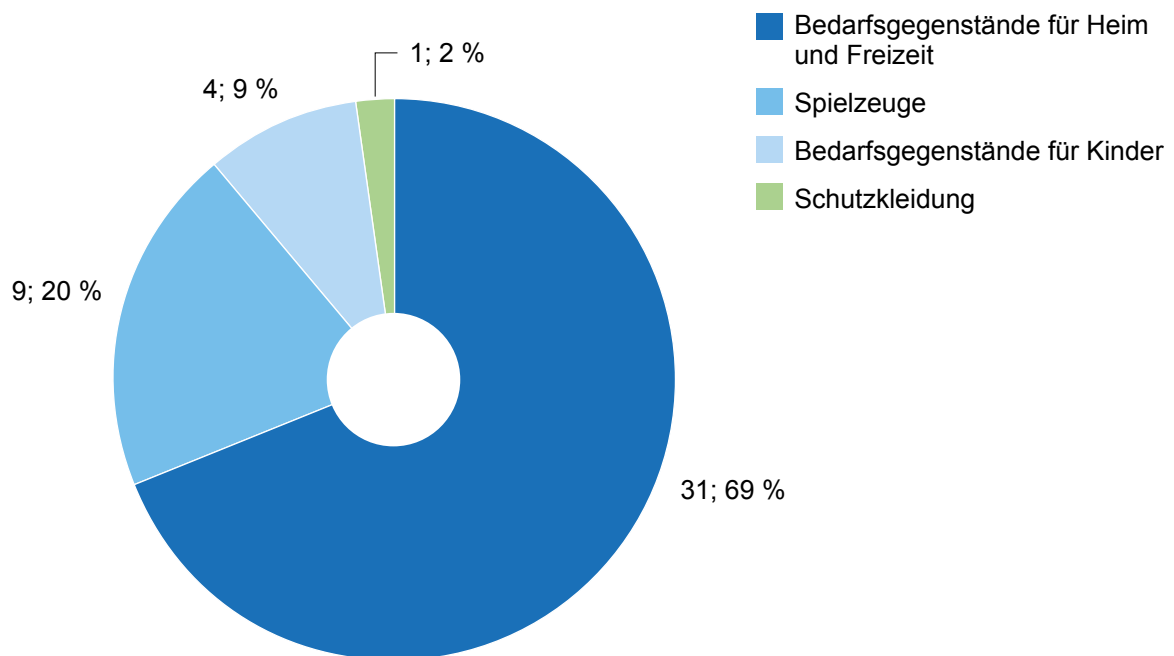


Abb. 2.6 Verstöße gegen die REACH-Verordnung gemeldet nach Art. 12 (N = 45)

2.2.1.3 LFGB

Für das Jahr 2016 wurden 15 RAPEX-Meldungen über Produkte ausgelöst, die vorrangig dem LFGB unterliegen (Abb. 2.7). In der Kategorie „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“ wurde überwiegend Lederbekleidung auffällig, bei denen Grenzwerte beispielsweise für Farbstoffe oder Chrom VI überschritten wurden. Kosmetische Mittel, beispielsweise Tätowierfarben, wurden ebenfalls aufgrund überschrittener Grenzwerte (Gefährdung durch chemische Belastung/Schadstoffe) gemeldet. Hier fand sich u. a. das Schwermetall Barium. In der Kategorie Spielzeuge waren eine Puppe und ein Schmuck-Bastelset zu finden.

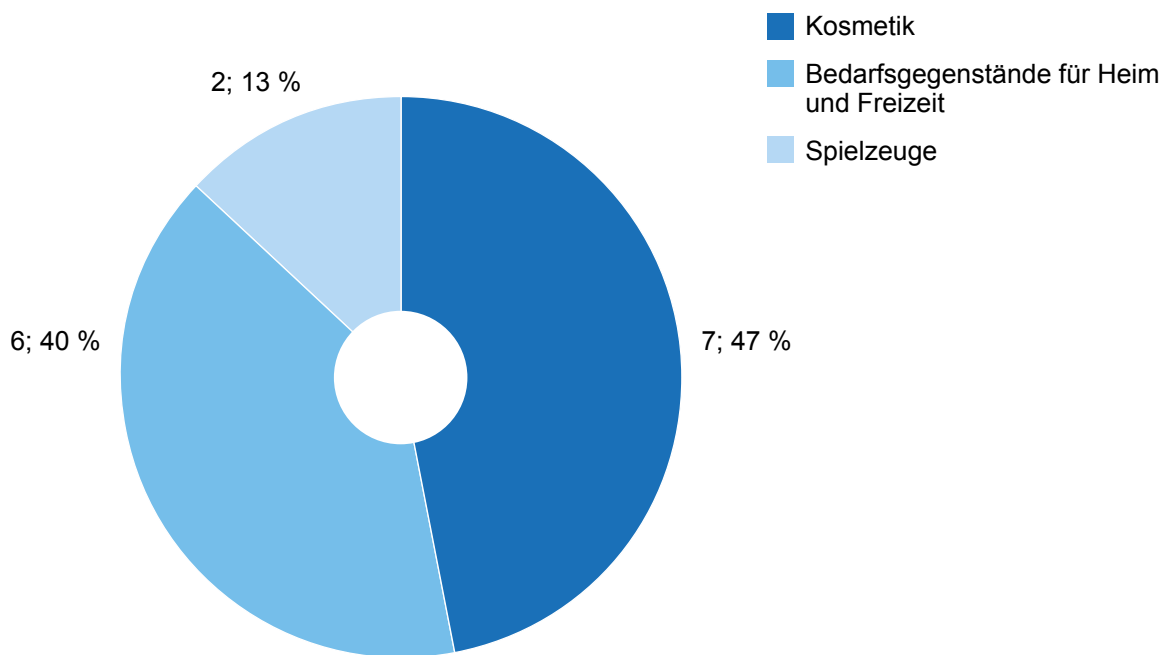


Abb. 2.7 Verstöße gegen das LFGB nach Art. 12 (N = 15)

2.2.1.4 1. ProdSV (Elektrische Betriebsmittel)

Bei den im Jahr 2016 gemeldeten 3 Produkten, die gegen die 1. ProdSV verstießen (Abb. 2.8), handelt es sich in einem Fall um ein Netzteil, um eine elektrische Herdplatte und um eine Thermo-Büste aus dem Schneidereibedarf der Kategorie Elektrohaushaltsgeräte. Der 5-Jahres-Vergleich zeigt, dass die Meldungen nach der 1. ProdSV im Jahre 2012 mit 18 Meldungen den Höchststand erreicht haben und seit 2014 kontinuierlich bis auf 3 gemeldete Produkte im Jahre 2016 zurückgegangen sind.

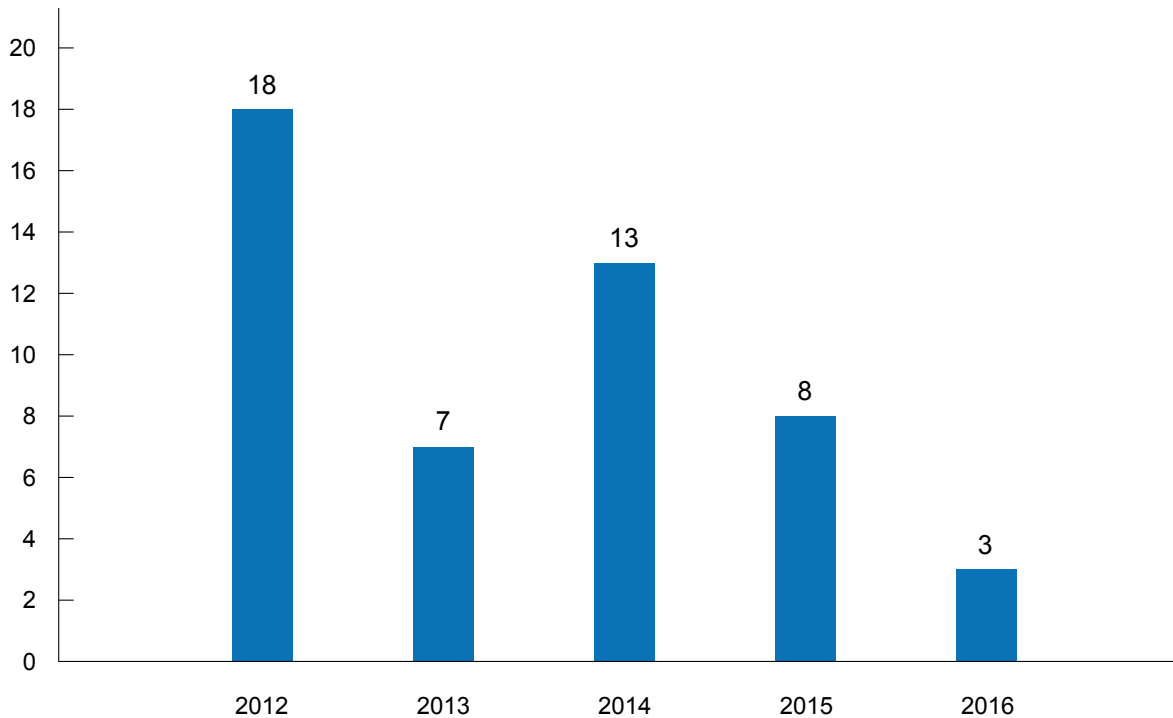


Abb. 2.8 5-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 1. ProdSV nach Art. 12

2.2.1.5 2. ProdSV (Spielzeug)

Die insgesamt sieben Meldungen (Abb. 2.9), die in die 2. ProdSV fallen, betreffen hauptsächlich die Produktkategorie Spielzeuge, darunter ein Seifenblasenschwert und ein Magnetspielzeug. Des Weiteren wurden in der Produktkategorie Schreib- und Bastelbedarf zwei Radierer aufgrund ihres Spielzeugcharakters gemäß 2. ProdSV gemeldet.

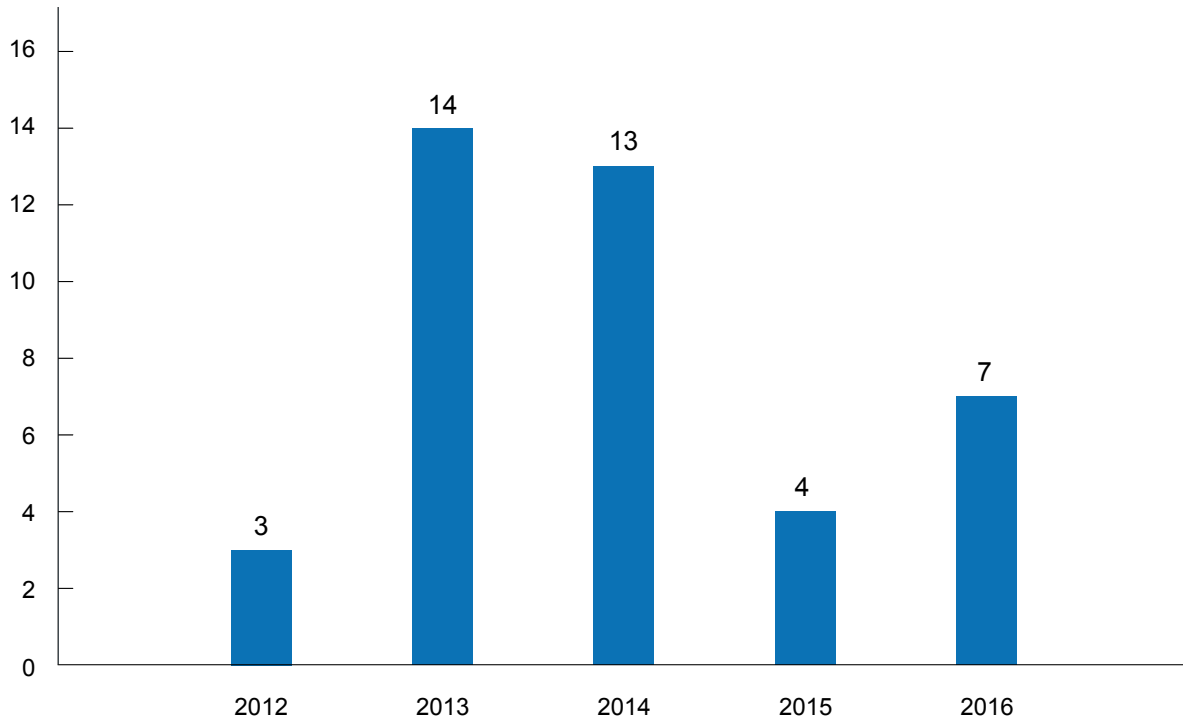


Abb. 2.9 5-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 2. ProdSV nach Art. 12

2.2.2 Herkunftsländer

109 der 311 nach Art. 12 gemeldeten gefährlichen Produkte stammen von deutschen Herstellern; dies entspricht 35 % (Tab. 2.7). Während aus chinesischer Produktion hauptsächlich Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit bemängelt wurden, stammen 100 der 109 Produkte von deutschen Automobilherstellern oder Zulieferern. Deutschland führt somit die Liste der Herkunftsländer gefährlicher Produkte an und hat China und die USA abgelöst. Im Jahr 2016 stammten 12 % der gemeldeten Produkte (37 Meldungen) aus China. Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass der Anteil gemeldeter gefährlicher Produkte aus chinesischer Produktion sinkt (Abb. 2.10). In den Jahren 2012 und 2013 betrug ihr Anteil noch über 30 %, 2014 rund 27 %. Der Anteil der aus Deutschland stammenden gefährlichen Produkte hat dagegen im Vergleich seit 2013 zugenommen.

Tab. 2.7 Produkte nach Art.12 nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl absolut	Prozent
Deutschland	109	35,0
USA	41	13,2
China	37	11,9
Frankreich	23	7,4
Italien	19	6,1
Japan	10	3,2
Pakistan	9	2,9
Indien	8	2,6
Vereinigtes Königreich	5	1,6
Niederlande	4	1,3
Polen	3	1,0
Korea	3	1,0
Tschechien	3	1,0
Schweden	3	1,0
Türkei	3	1,0
Portugal	2	0,6
Indonesien	2	0,6
Vietnam	2	0,6
Spanien	2	0,6
Hongkong	2	0,6
Keine Angabe	11	3,5
Sonstige	10	3,2
Summe:	311	100

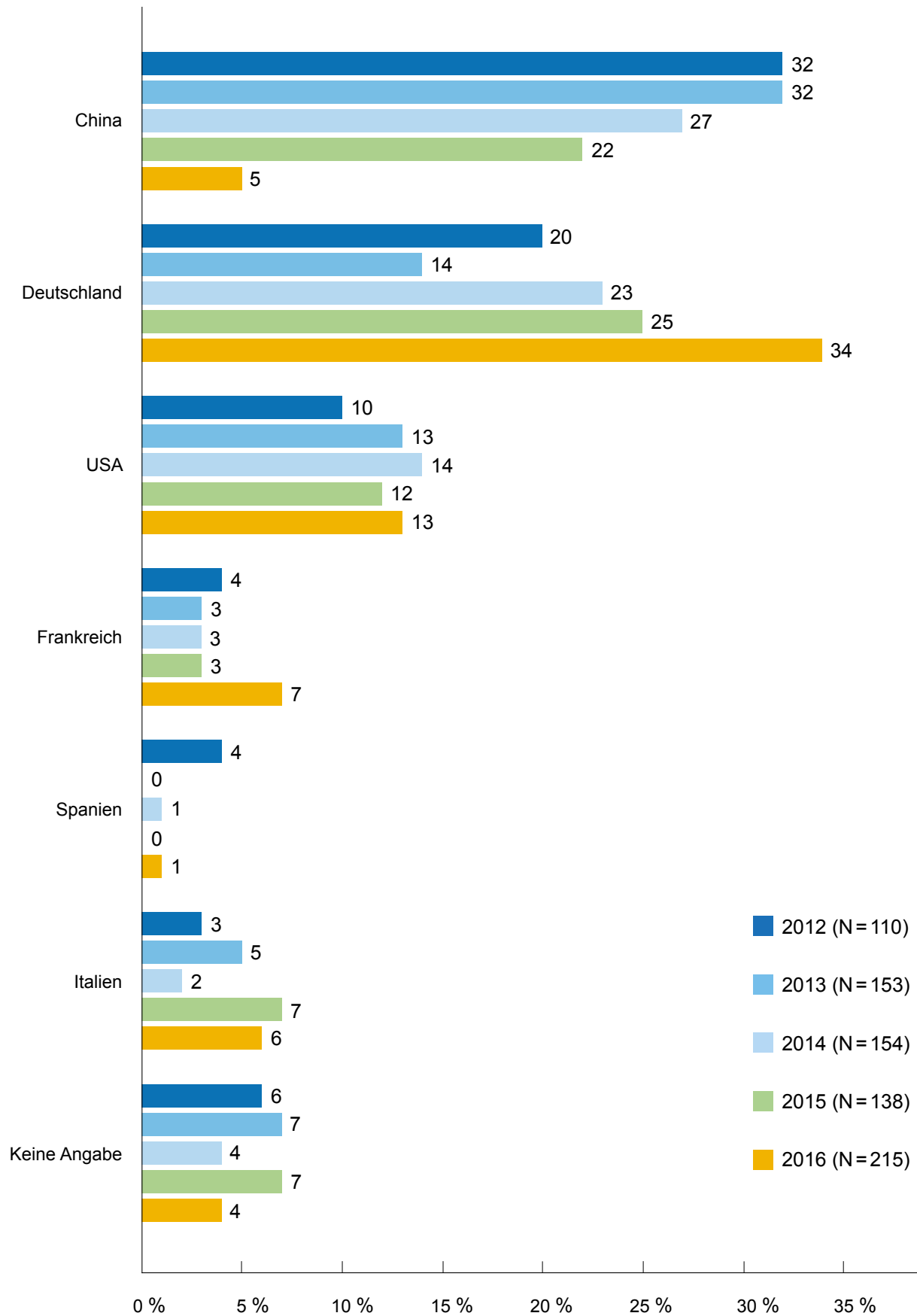


Abb. 2.10 5-Jahres-Vergleich der Herkunftsländer nach Art. 12 (ohne REACH)

2.2.3 Gefährdungsarten, -merkmale und -folgen

Bei über 57% der 311 in Deutschland durch die Marktüberwachungsbehörden gemeldeten gefährlichen Produkte konnten im Jahr 2016 vorrangig mechanische Gefährdungen identifiziert werden. Rund 24% der Gefährdungen waren stofflicher Art. Elektrische und thermische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen und sonstige physikalische Faktoren haben zusammen einen Anteil von etwa 18% (Abb. 2.11).

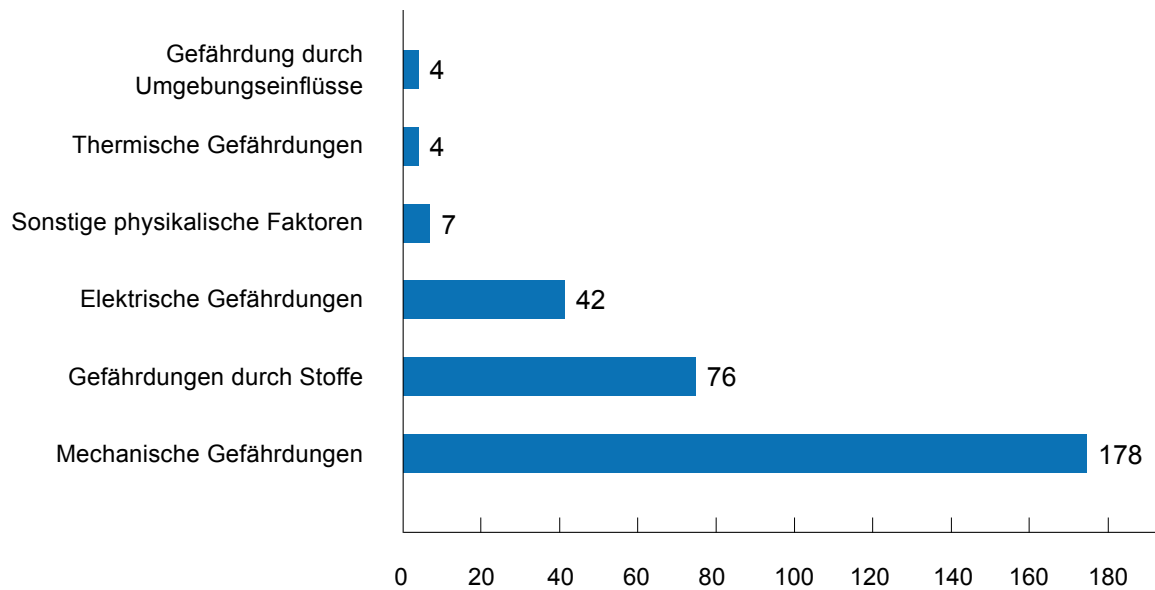


Abb. 2.11 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten nach Art. 12 (N = 311)

Betrachtet man die einzelnen Merkmale, anhand derer sich die Gefährdungsarten differenzieren lassen, so werden in fast 40% der Fälle Festigkeitsmängel als Gründe für eine Gefährdung genannt (Tab. 2.8). Bei rund 22% der gemeldeten Produkte könnte es bei Gebrauch zu allergischen Reaktionen kommen.

Tab. 2.8 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen

Gefährdungsmerkmale	Häufigkeit	Prozent
Festigkeitsmängel des Produkts (Teile abgebrochen, zerbrochen etc.)	124	39,9
Allergische Reaktion	68	21,9
Mangelhafte Software	24	7,7
Flüssigkeiten	16	5,1
Plötzliches Beschleunigen/Abbremsen des Produktes	10	3,2
Überlastung, Erwärmung	8	2,6
Berührung spannungsführender Teile	7	2,3
Rotierende Teile	7	2,3
Mangelnde Standfestigkeit, Standsicherheit des Produktes	6	1,9
Kurzschluss	4	1,3
Gase	3	1,0
Überdruck	3	1,0
Biologische und mikrobiologische Substanzen	2	0,6
Kontakt mit heißen Oberflächen	2	0,6
Konstruktionsbedingte Vibration (Schwingungen)	2	0,6
Wasser	1	0,3
Missverständliche Informationsdarbietung	1	0,3
Laserstrahlung	1	0,3
Flammenbildung	1	0,3
Klima (Luftfeuchtigkeit)	1	0,3
Unterdruck	1	0,3
Beleuchtung, Blendung, Reflexion	1	0,3
Scharfe Kanten	1	0,3
Schneidende Teile	1	0,3
Sonstiges	16	5,1
Gesamt	311	100

Als mögliche Folgen der zuvor genannten Gefährdungen sind Atemnot und Erstickten (22%) im Rahmen der Risikobeurteilung an zweiter Stelle identifiziert worden (Abb. 2.12). Es folgen das Wegschleudern von Teilen (rund 7%) sowie Flammenbildung oder Brand (7%).

Die Benennung konkreter Gefährdungsfolgen für Produkte aus dem Bereich Fahrzeuge und Fahrzeugteile gestaltet sich aufgrund komplexer Kausalketten zunehmend schwierig. Beispielsweise können sich bei einer falsch eingebauten Schraubenart zunächst Sitze lösen, Teile umherfliegen und sich schließlich Fahrzeuginsassen oder Dritte Prellungen oder Schnittwunden durch die umherfliegenden Teile zuziehen. Darüber hinaus können Folgen von Produktmängeln an Airbags, softwaregesteuerten Systemen, Bremsen etc. schwer konkretisiert werden. In der Kategorie „Sonstiges“ wurden daher überwiegend Erkenntnisse aus diesen Meldungen über gefährliche Fahrzeuge oder Fahrzeugteile subsumiert.

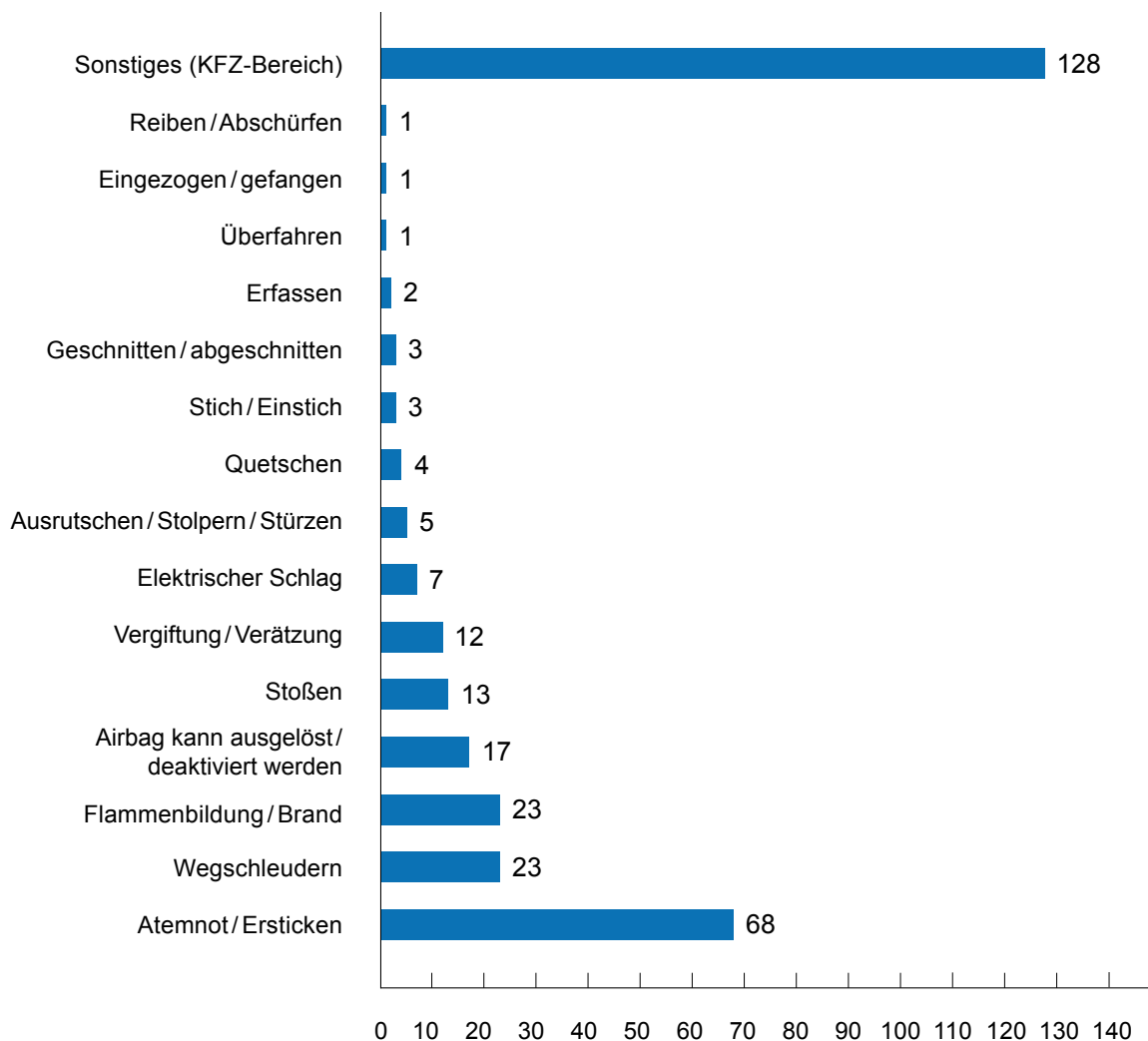


Abb. 2.12 Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen nach Art. 12 (N = 311)

Bei Produkten aus Leder oder mit Lederanteilen (z. B. Schuhe, Arbeits- und Freizeithandschuhe, Gürtel) wurden wie in den Vorjahren erhöhte Chrom-VI-Konzentrationen identifiziert. Der Anteil der Meldungen sinkt seit einem Hoch im Jahr 2013 (Abb. 2.13). Im Jahr 2016 nimmt die Zahl der Meldungen wieder leicht zu. Es wurden 5 RAPEX-Meldungen aufgrund von Grenzwertüberschreitungen in Deutschland gemäß LFGB und weitere 27 gemäß REACH-Verordnung ausgelöst. Die Vereinbarung der Marktüberwachungsbehörden zur ausschließlichen Meldung gemäß REACH-Verordnung zeigt entsprechend Wirkung. So wurde im Leder eines Innenfutters eines Schuhs eine Konzentration von 83 mg/kg Chrom VI nachgewiesen. In einem anderen Fall zeigten Chrom-Messwerte an einem Futterbesatz einer Lederhose eine Konzentration bis zu 40 mg/kg. Für das Jahr 2016 liegen somit insgesamt 32 RAPEX-Meldungen über Produkte mit einem erhöhten Chromanteil vor.

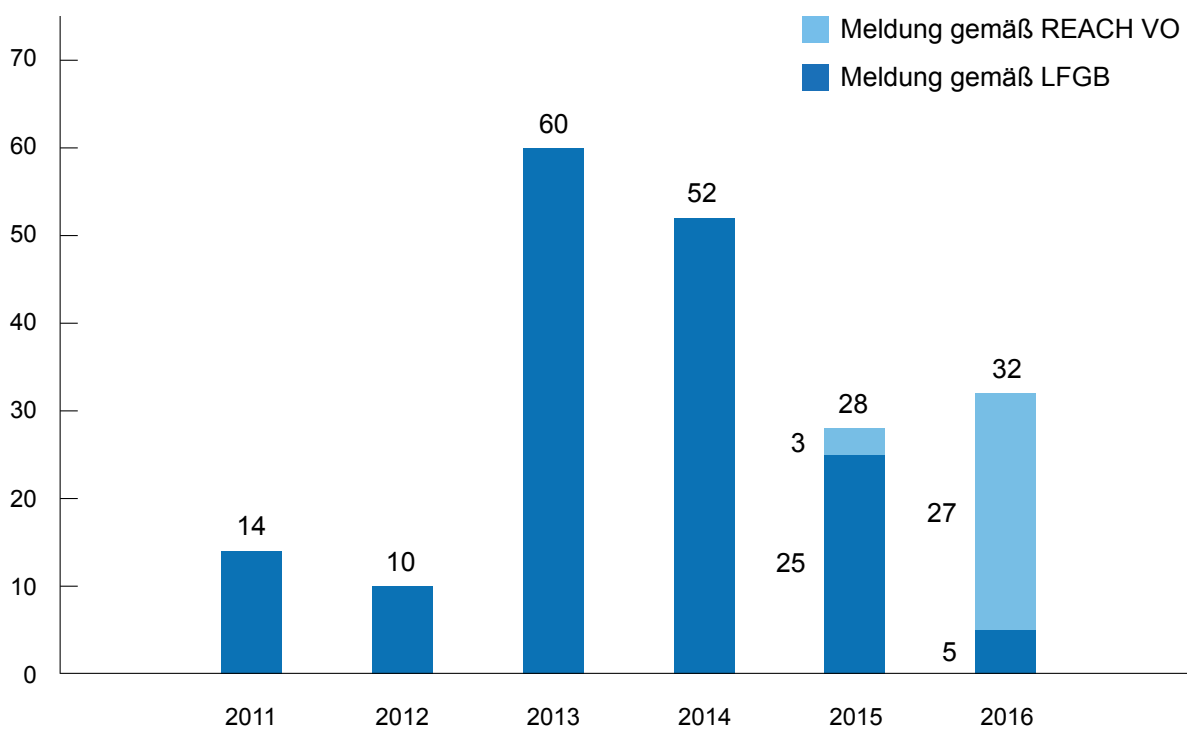


Abb. 2.13 Gefährliche Produkte mit Chrom VI nach Art. 12 (REACH und LFGB)

2.2.4 Produktgruppen

Die differenzierte Auswertung der 311 von Deutschland ausgehenden Art.-12-Meldungen (RAPEX) im Jahr 2016 zeigt, dass mehr als zwei Drittel (69%) auf den Bereich der Fahrzeuge und Aufbauten entfällt (im Jahr 2015 waren es 58%). Es folgen 40 Meldungen (rund 13%) über Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit. Etwa 6% der über das GRAS/RAPEX-System gemeldeten Produkte mit erstem Risiko waren Kosmetikartikel. An vierter Stelle mit 5% sind Spielzeuge zu nennen (Abb. 2.14). In Summe sind etwa 7% der gemeldeten Produkte mit ernstem Risiko für die Zielgruppe Kinder bestimmt.

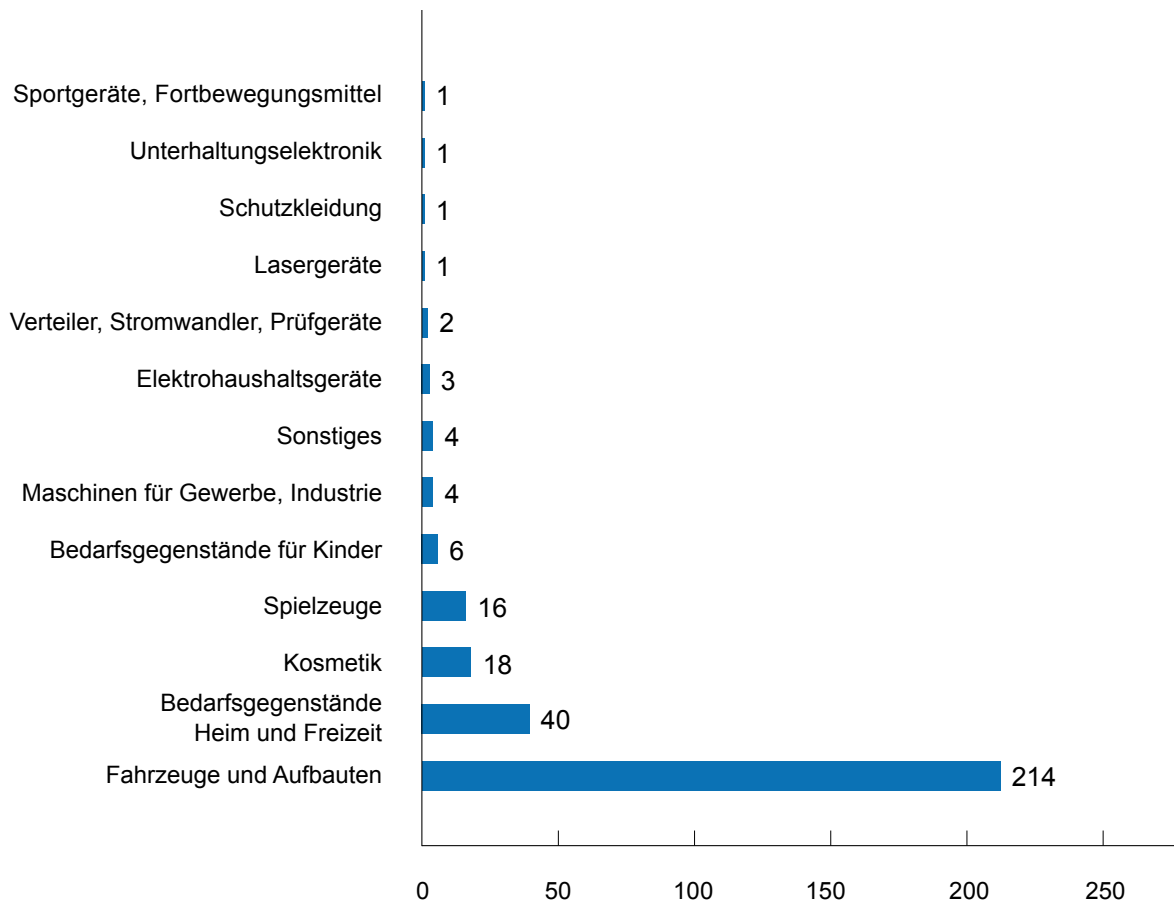


Abb. 2.14 Gefährliche Produkte nach Produktgruppen nach Art. 12 (N = 311)

2.2.4.1 Fahrzeuge und Aufbauten

Kraftfahrzeuge waren im Jahr 2016 am häufigsten (214 Meldungen) unter den gemeldeten Produkten mit erstem Risiko zu finden. In der Regel wurden mechanische Gefährdungen bei den gemeldeten 154 (im Vorjahr 74) Pkw- und 30 (im Vorjahr 15) Lkw-Typen (inkl. Reisebusse), Wohnmobilen (4 Meldungen) und 20 Motorrädern identifiziert (Abb. 2.15). Hinzu kommen je 3 Meldungen über Anhänger und Zubehörteile wie z. B. ein Fahrwerksbauteil, ein Bauteil eines Bremssystems und ein Motorradhelm. Weiterhin sind Mängel an elektronischen Systemen und Sicherheitsbauteilen (Gasgeneratoren für Fahrerairbags, Gurtsysteme etc.) zu nennen. In drei Fällen könnten Witterungsbedingungen und Korrosion, d.h. Umgebungsbedingungen, zu weiteren mechanischen oder thermischen Gefährdungen führen.

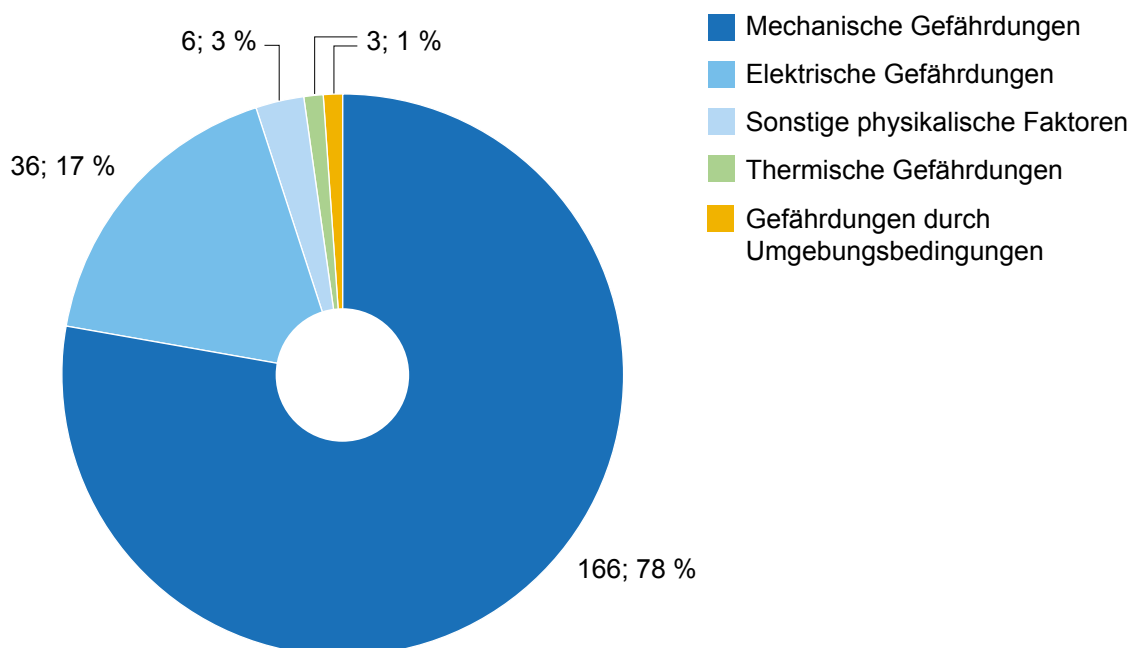


Abb. 2.15 Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten nach Art. 12 (N = 214)

Im Jahr 2016 reichten die Stückzahlen der von RAPEX-Meldungen betroffenen Fahrzeuge von 8 bis zu rund 3,6 Mio. Fahrzeuge. Insgesamt wurden mehr als 15,6 Mio. Fahrzeuge (im Vorjahr 10 Mio.) aufgrund ernster Risiken gemeldet und zurückgerufen. Der überwiegende Teil der Meldungen betraf Fahrzeuge und Fahrzeugteile aus Deutschland (100 Meldungen), es folgen als weitere Herkunftsländer die USA und Frankreich (Abb. 2.16). Alle Meldungen waren mit freiwilligen Maßnahmen der Hersteller verbunden und umfassten in der Regel den Rückruf der Produkte von den Verbrauchern.

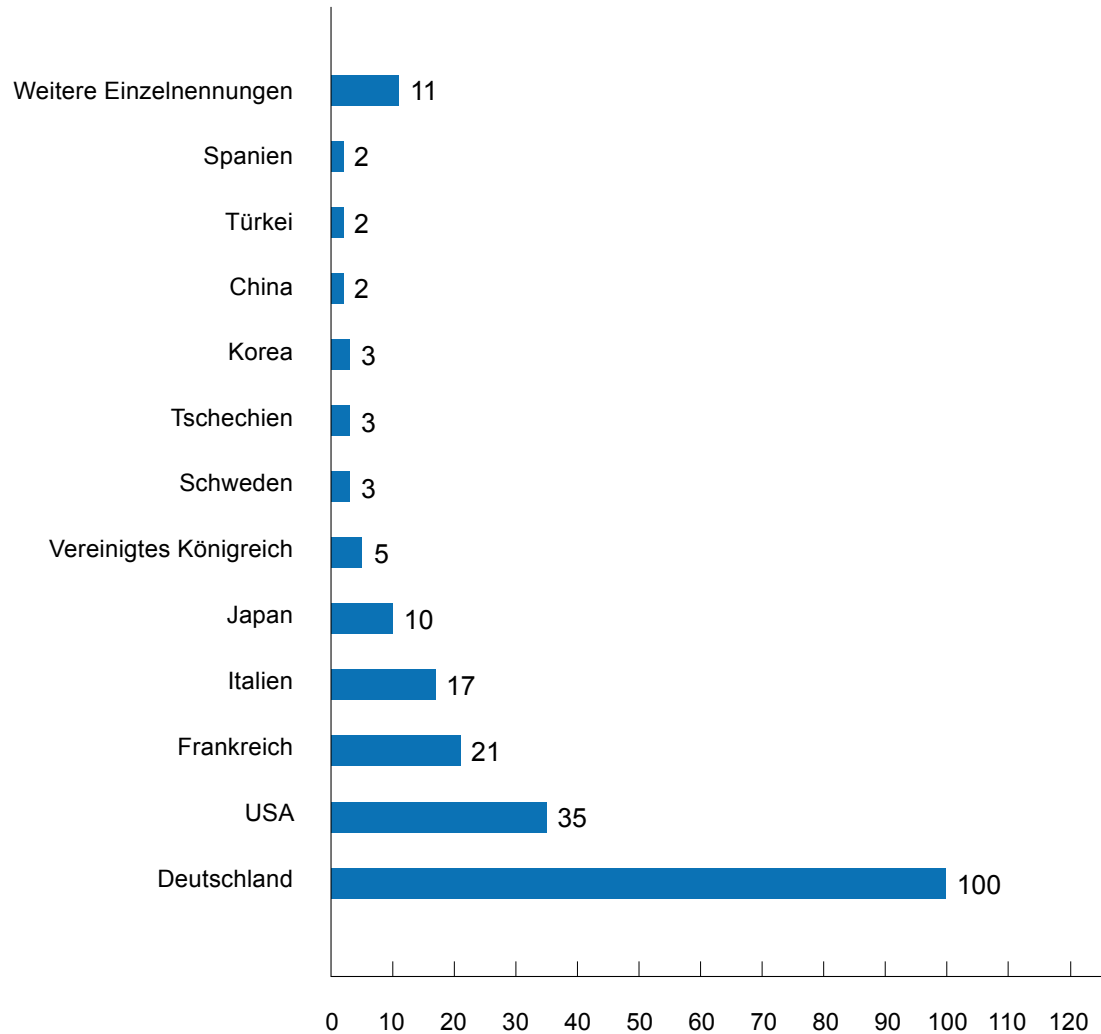


Abb. 2.16 Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten nach Art. 12 (N = 214)

2.2.4.2 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit

Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit (40 Meldungen) fielen überwiegend aufgrund stofflicher Gefährdungen auf (37 Meldungen). An drei Produkten wurde eine mechanische Gefährdung identifiziert.

Mehr als ein Drittel (38 %) der aufgefundenen gefährlichen Bedarfsgegenstände wurde in China hergestellt. Insgesamt stammten 29 Produkte aus dem asiatischen Raum und lediglich ein Produkt aus Deutschland (Abb. 2.17). Im Jahr 2016 konnten 4 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit keinem Herkunftsland zugeordnet werden.

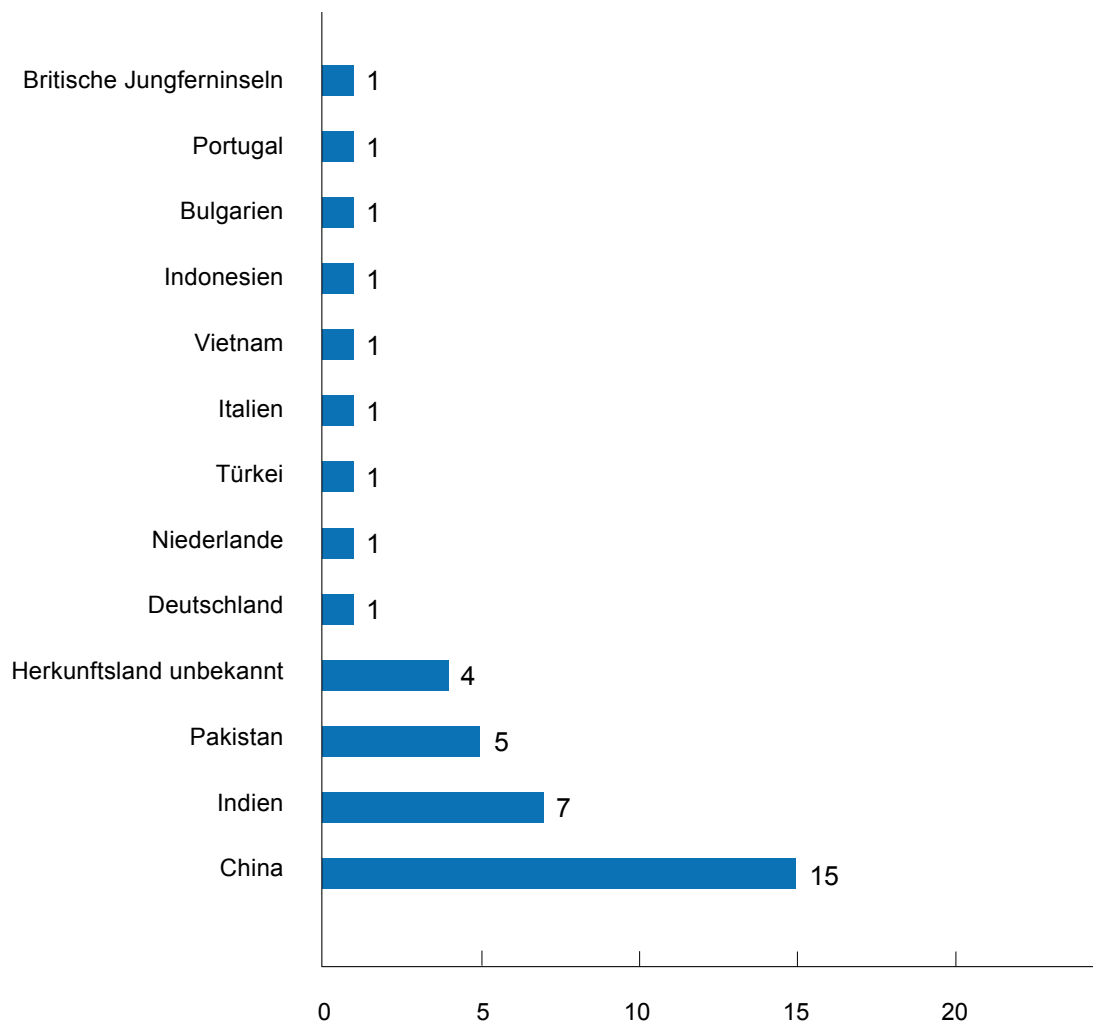


Abb. 2.17 Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit nach Art. 12 (N = 40)

2.2.4.3 Kosmetische Mittel

Während im Vorjahr 10 Meldungen zu gefährlichen kosmetischen Mittel erfolgten, sind im Jahr 2016 18 Meldungen (Abb. 2.18) zu verzeichnen. Die USA und China sind zusammen in 8 Fällen als Herkunftsländer bekannt geworden. Aus dem europäischen Raum stammten im selben Zeitraum weitere 3 Kosmetikprodukte.

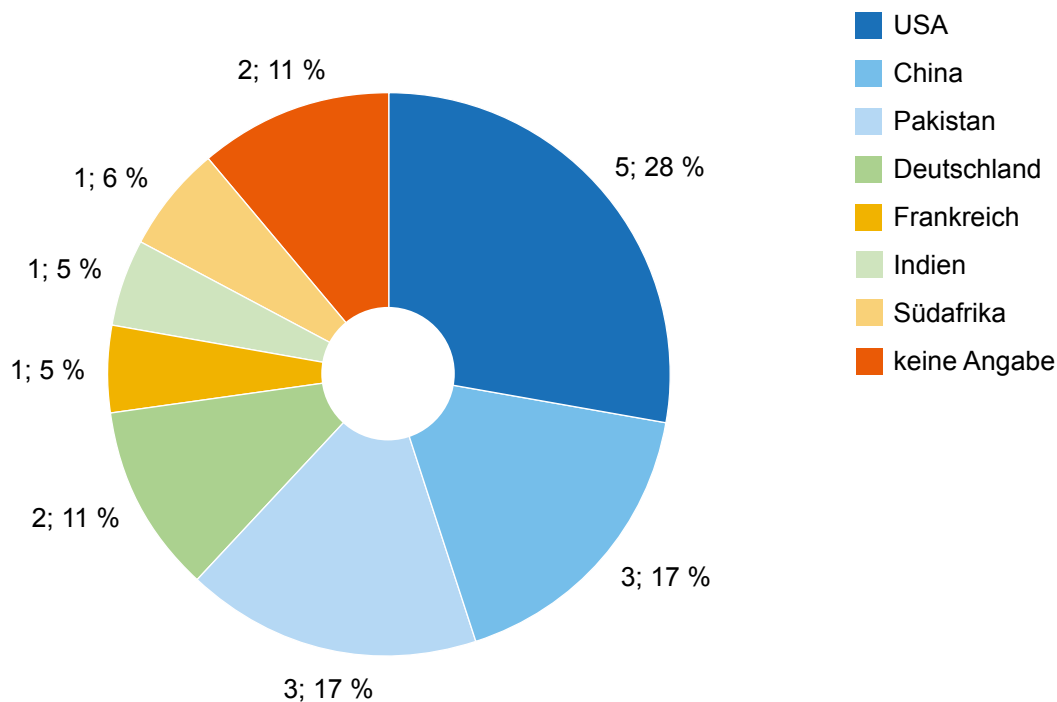


Abb. 2.18 Herkunftsländer kosmetischer Mittel nach Art. 12 (N = 18)

2.2.5 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Personenkraftwagen, Tätowierfarben und Lederwaren (z. B. Schuhe, Handschuhe, Lederhosen) bleiben weiterhin auffällig (Tab. 2.9). Unter den fünf häufigsten Produktgruppen finden sich im Jahr 2016 nun anstelle von Laserpointern Bedarfsgegenstände für Kinder. Meist wurden diese aufgrund eines Verstoßes gegen die REACH-Verordnung gemeldet. Weitere wesentliche Veränderungen sind nicht festzustellen.

Tab. 2.9 Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)

Produkt-kategorie	Verord-nung	Produkt-gruppe	Gefähr-dung	Verletzungs-art	Ursprungs-land
Fahrzeuge und Aufbauten	ProdSG	Pkw	mechanisch	Festigkeits-mängel/ Bruch	Deutschland
Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit	REACH	Lederhosen	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	China
Kosmetik	LFGB/ Kosmetik-VO	Tätowierfarben, Make-up	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	USA, Brasilien
Spielzeuge	REACH/ 2. ProdSV	diverse	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	China
Bedarfsgegenstände für Kinder	REACH	Bekleidung	chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	Deutschland

2.2.6 Verstöße gegen Einzelverordnungen nach Art. 11

Erstmals berichten wir in unseren Jahresstatistiken zur Produktsicherheit über Meldungen gefährlicher Produkte, die gemäß Art. 11 (2001/95/EG) von Deutschland ausgingen. Im Gegensatz zu Art.-12-Meldungen (RAPEX-Meldungen) wurde kein ernstes Risiko, sondern eine niedrigere Risikostufe im Rahmen der Marktüberwachung ermittelt.

An der Spitze der Art.-11-Meldungen finden sich im Jahr 2016 Produkte, die gegen die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen EU-VO 1272/2008 (CLP) verstießen (Abb. 2.19). Es handelt sich in den meisten Fällen um sogenannte Ventilöle für Musikinstrumente, die u. a. bisher nicht über kindersichere Verschlüsse verfügen mussten. Mit 68 % entspricht dies über zwei Drittel aller gemeldeten Produkte (25 Meldungen). An zweiter Stelle (8 %, 2 Meldungen) sind Produkte zu nennen, die der REACH-Verordnung unterliegen, gefolgt von ebenfalls zwei Produkten (8 %), die der 1. ProdSV unterliegen (Türklingel und Wasserkocher).

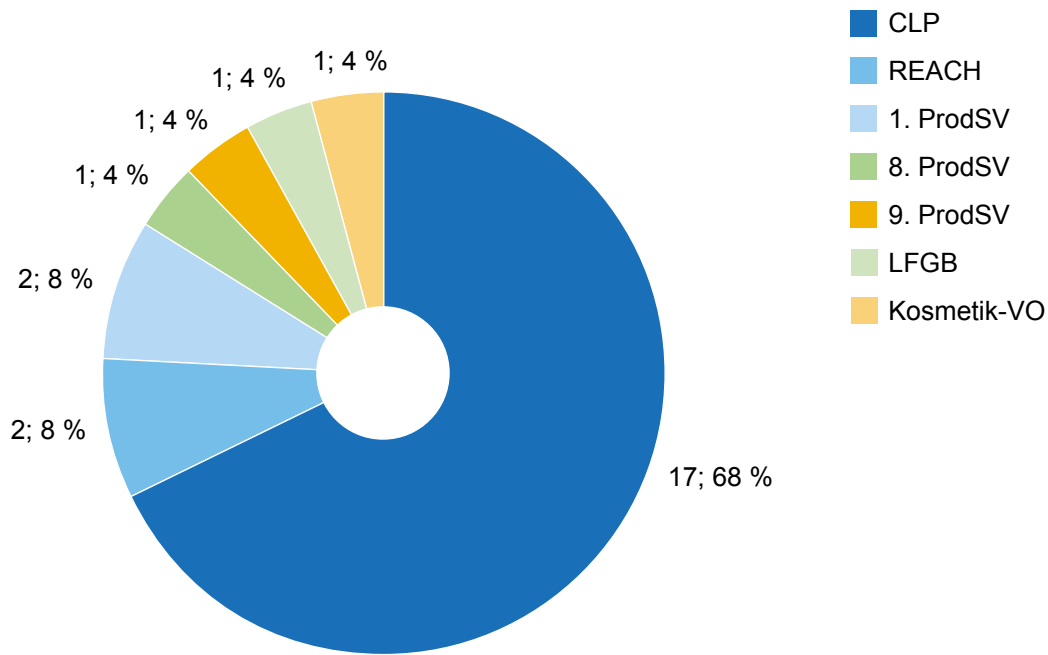


Abb. 2.19 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 11 (N = 25)

Über ein Drittel der gemeldeten Produkte nach Art. 11 stammen aus den USA (36%). Mit großem Abstand und zwei Meldungen folgt Deutschland (Abb. 2.20). In mehr als einem Viertel der Meldungen konnte das Herkunftsland nicht ermittelt werden.

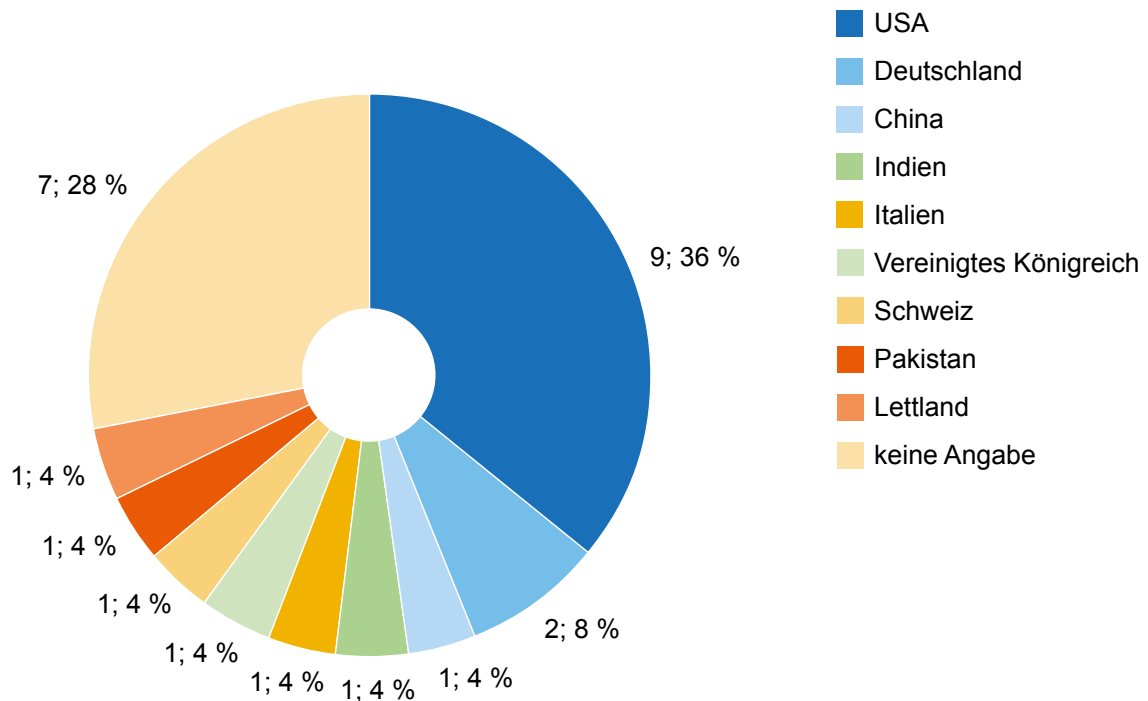


Abb. 2.20 Gefährliche Produkte nach Herkunftsländern nach Art. 11 (N = 25)

2.3 Behördenmeldungen

2.3.1 ICSMS-Behördenmeldungen

Im Jahr 2016 gingen 90 Meldungen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden unmittelbar über ICSMS bei den deutschen Marktüberwachungsbehörden ein (Abb. 2.21). Diese Meldungen werden von der BAuA nur zu statistischen Zwecken erfasst und nicht verifiziert. Mehrfachmeldungen einzelner Verbraucher zu einem Produkt, das z. B. bei verschiedenen Händlern gefunden wurde, werden nur einmalig in der Auswertung berücksichtigt.

Das Interesse der meldenden Personen an den weiteren Bearbeitungsschritten ihrer ICSMS-Meldung sank seit dem Jahr 2012 (78%) stetig. Nachdem im Jahr 2015 nur knapp die Hälfte der Verbraucher eine Rückmeldung wünschte, waren es im Jahr 2016 jedoch wieder über 85% der Meldenden. Die Angabe eines Namens oder einer Adresse ist bei der Meldung in ICSMS nicht erforderlich. Von dieser Möglichkeit machen Privatpersonen in der Regel keinen Gebrauch. Der Anteil anonymer Meldungen lag im Jahr 2016 nur bei etwa 7% (2015 rund 25%).

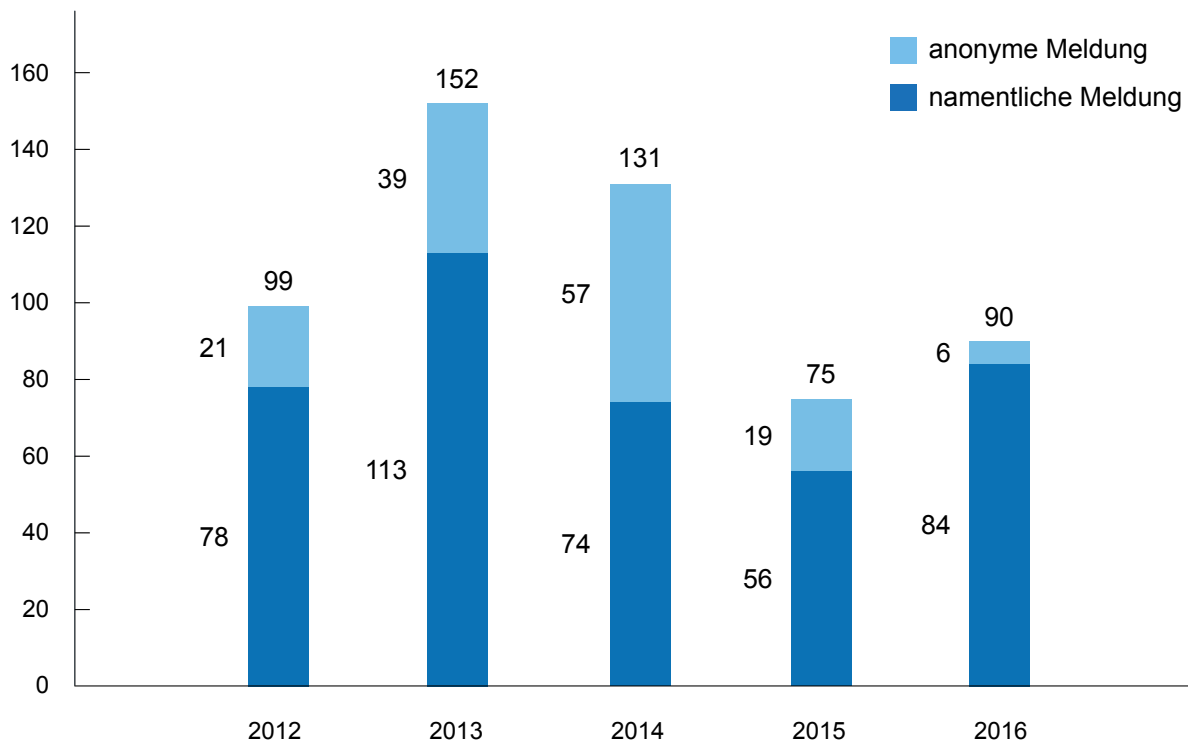


Abb. 2.21 ICSMS-Verbrauchermeldungen

Im Überblick zeigt sich, dass auch im Jahr 2016 in der Hauptsache elektrisch betriebene Produkte auffällig wurden (Abb. 2.22). Anders als im Jahr 2015, in dem vor allem Unterhaltungselektronik (32%) gemeldet wurde, fielen 2016 besonders Verteiler, Stromwandler, Prüfgeräte (19%) und Leuchtmittel (19%) negativ auf. Neben Mängeln an Ladegeräten und Netzteilen oder LED-Leuchtmitteln meldeten die Verbraucher auch Mängel an Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit (10%), z. B. Handytaschen.

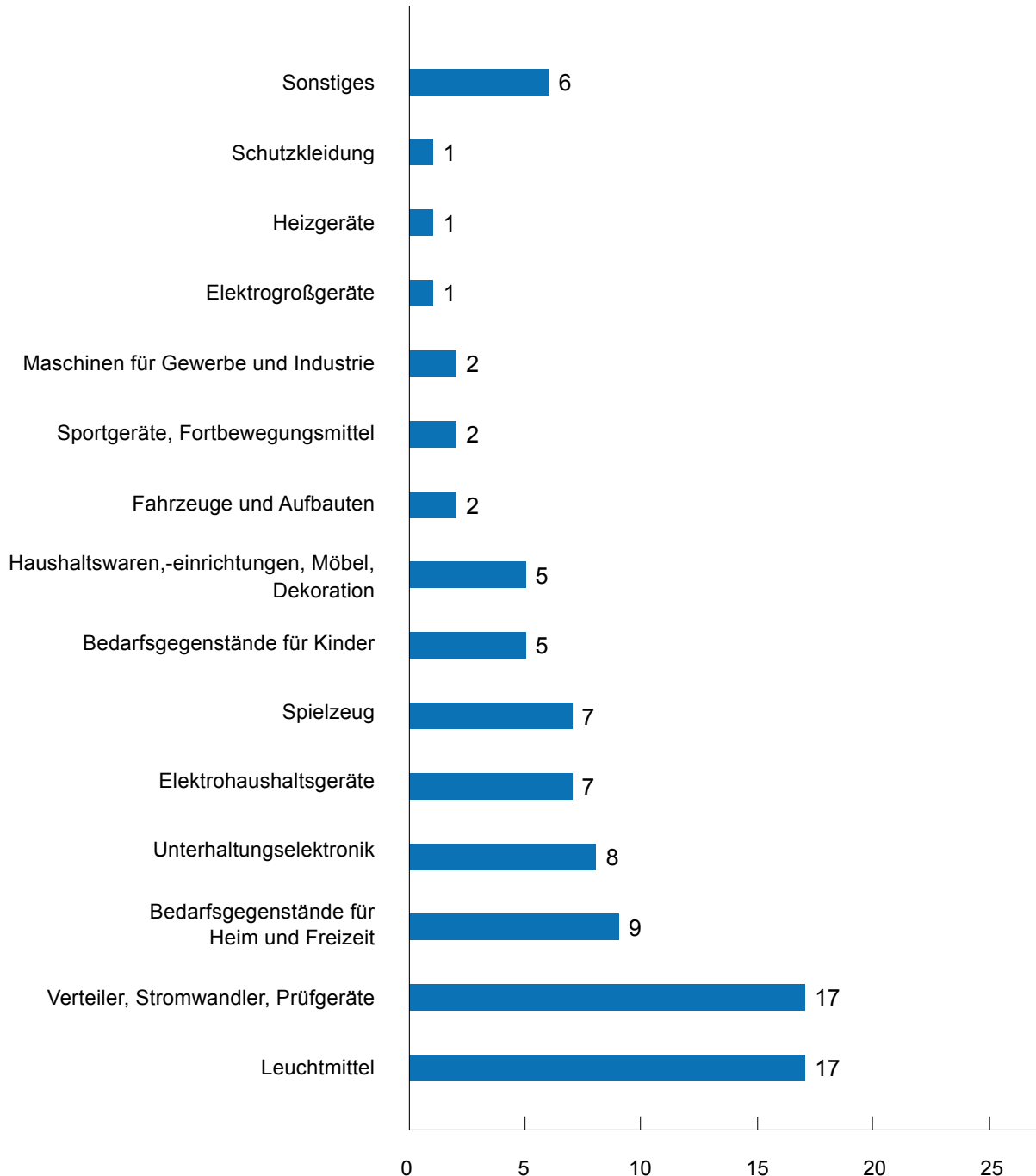


Abb. 2.22 ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Produktgruppen (N = 90)

Einige Verbrauchermeldungen sind sehr umfangreich. Zusätzlich werden die Mängel ausführlich anhand von Bildmaterial dokumentiert. Aus solch detaillierten Produktbeschreibungen war es oft möglich, mehrere Produktmängel zu identifizieren und auszuwerten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird ab 2017 jedoch nur noch der potenziell gefährlichste Hauptmangel benannt und in die Auswertung aufgenommen. 2016 konnten die meisten Mängel den folgenden Kategorien zugeordnet werden (Abb. 2.23):

- Elektrischer Mangel (32 %)
- Mechanischer Mangel (30 %)
- Formaler Mangel (27 %)
- Chemischer Mangel (7 %)

In der Kategorie „Chemischer Mangel“ werden Produkte zusammengefasst, von denen eine stoffliche Gefährdung ausgehen könnte. Oft fallen diese Produkte durch einen unangenehmen stechenden Geruch auf. Produkte mit fehlender Bedienungsanleitung, fehlenden Konformitätserklärungen, keinem oder falschem CE-Kennzeichen und unvollständigen Herstellerangaben werden als formaler Mangel klassifiziert. Bei Produkten der Kategorie „Mechanischer Mangel“ sind den Verbrauchern oft Teile des Produktes abgebrochen oder sie haben sich an dem Produkt verletzt (Quetschungen oder Schnittverletzungen). In die Kategorie „Elektrische Mängel“ fallen Produkte, bei denen beispielsweise stromführende Teile nicht oder nicht genügend isoliert sind oder stromführende Teile durch große Gehäuseöffnungen hindurch unbeabsichtigt berührt werden können.

Bei 8 der 90 Meldungen führte der Mangel des Produktes zu einer Verletzung des Verbrauchers oder der Verbraucherin.

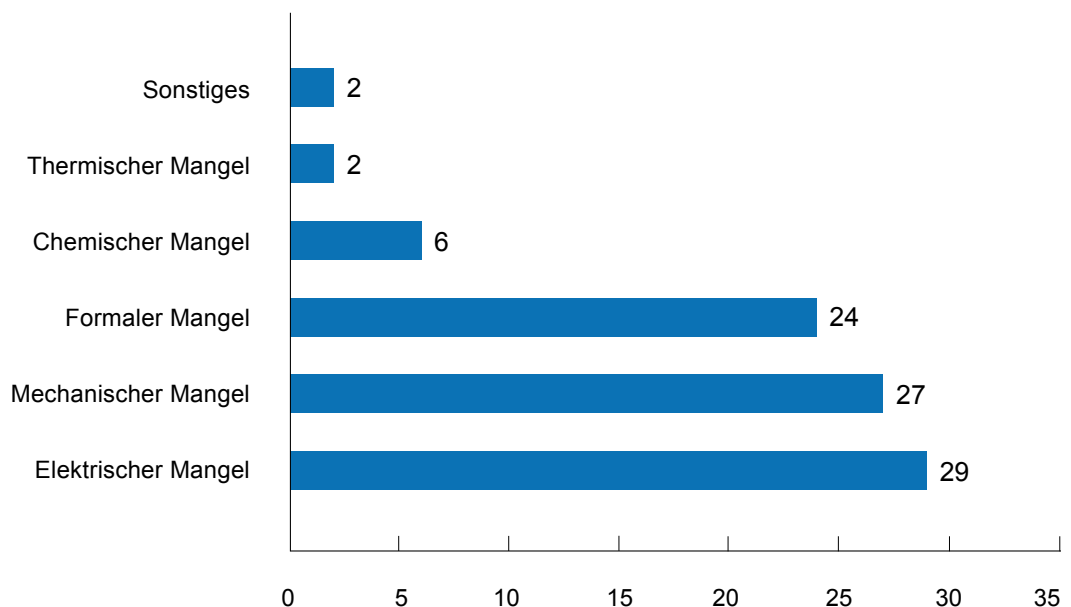


Abb. 2.23 ICSMS-Behördenmeldungen nach Mängeln (N = 90)

2.3.2 Meldungen an die BAuA

Wöchentlich erreichen die BAuA auch Meldungen und Anfragen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden über oder zu gefährlichen, unsicheren und mangelbehafteten Produkten. Die Meldungen werden von der BAuA nicht verifiziert. Sofern ausreichende Informationen vorliegen, werden diese Meldungen in der Regel unmittelbar an die zuständige Marktüberwachungsbehörde, entweder am Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs oder der anfragenden Personen, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Im Jahr 2016 gingen über das Informationszentrum unmittelbar 47 dieser Anfragen bei der BAuA ein, die hier zum zweiten Mal ausgewertet werden. Privatpersonen melden vor allem Produkte des täglichen Bedarfs: Elektrohaushaltsgeräte, Haushaltswaren und Bedarfsgegenstände (Abb. 2.24). Darunter fielen z. B. ein Kühlschrank, ein Haartrockner, ein Rollator und diverse Möbel. Gemeldet wurde aber auch eine Luftpistole, bei der sich im gesicherten Zustand ein Schuss löste.

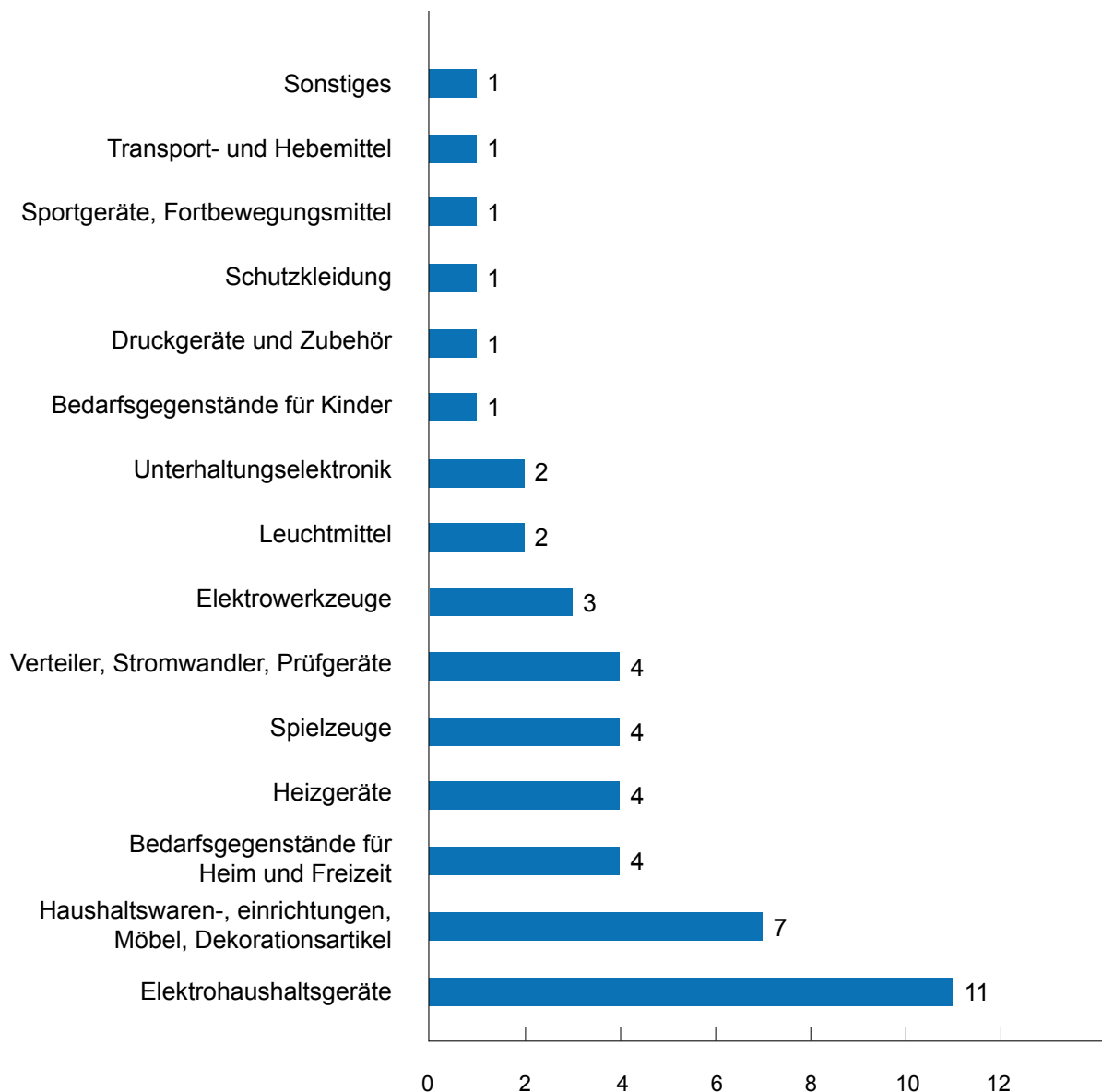


Abb. 2.24 BAuA-Meldungen nach Produktgruppen (N = 47)

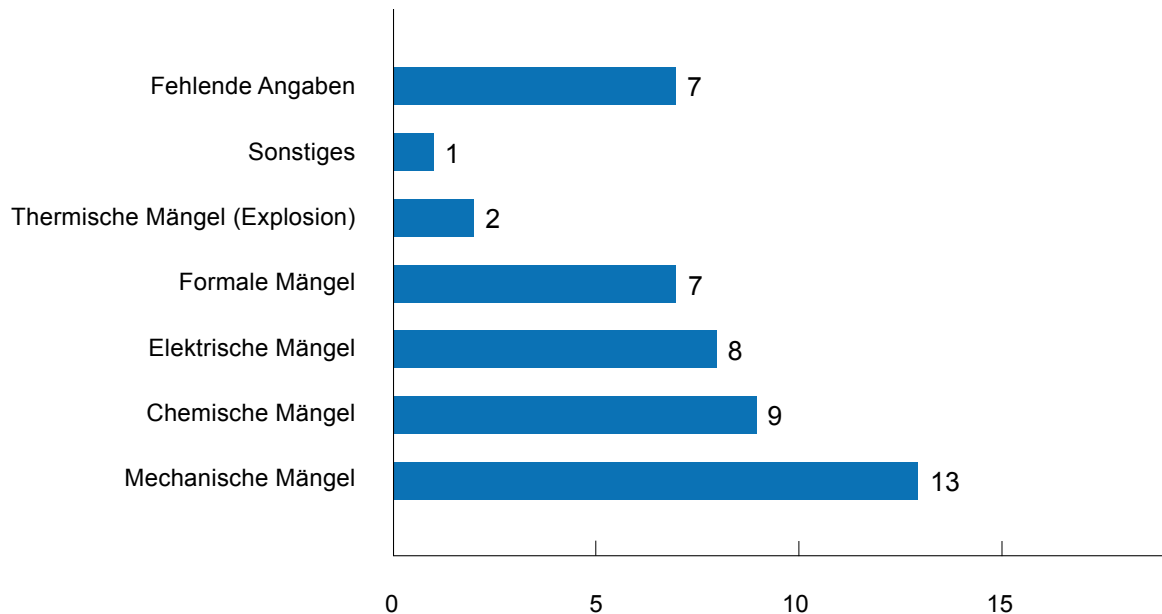


Abb. 2.25 BAuA-Meldungen nach Mängeln (N = 47)

Bei den gemeldeten Produkten wurden in 13 Fällen mechanische Mängel identifiziert (Abb. 2.25). Diese Produkte verursachten z. B. (Schnitt-)Verletzungen oder zerbrachen bei Benutzung. Produkte mit einem chemischen Mangel fielen meist durch einen unangenehmen stechenden Geruch auf. In einem Fall führte das Produkt zur Reizung der Augen. Elektrische Mängel, z. B. fehlender Schutzleiter, wurden 8 Mal als Meldgrund angegeben. Fehlende Informationen, wie etwa keine deutschsprachige Bedienungsanleitung oder eine fehlerhafte Kennzeichnung (fehlendes CE-Kennzeichen) wurden in 7 Fällen als formaler Mangel gemeldet. In weiteren 7 Fällen wurde durch Verbraucher ein Produkt als gefährlich gemeldet, jedoch konnte aus der Beschreibung kein eindeutiger Mangel abgeleitet werden.

2.4 Produktrückrufe und -warnungen

Im Jahr 2016 wurden 190 Produktwarnungen und -rückrufe auf dem BAuA-Produktsicherheitsportal (www.rueckrufe.de, www.produtsicherheitsportal.de) veröffentlicht. Diese gehen auf Meldungen durch Hersteller (z. B. über die EU-Business-Application), die Marktüberwachungsbehörden oder eigene Recherchen der BAuA zurück. Veröffentlicht werden Rückrufe, auch nicht deutschsprachige, die für den deutschen Markt von Bedeutung sein können und folgende Produktgruppen umfassen:

- alle technischen Produkte, die auf dem deutschen Markt oder in Anrainerstaaten (z. B. Österreich, Schweiz, Niederlande, Frankreich etc.) verfügbar sind oder auf den deutschen Markt gelangen könnten,
- Produkte, von denen Gefährdungen z. B. laut RAPEX-Auflistung ausgehen,

- Bedarfsgegenstände, von denen stoffliche Gefährdungen ausgehen, wenn bereits Kenntnisse aus RAPEX-Meldungen vorliegen,
- Fremdkörper in Lebensmitteln, wenn mechanische Gefährdungen von ihnen ausgehen,
- medizinische Verbraucherprodukte bzw. Hilfsmittel (z. B. Rollatoren, Rollstühle),
- Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge.

Der 5-Jahres-Vergleich von 2012 bis 2016 zeigt einen kontinuierlichen Anstieg bei den veröffentlichten Produktrückrufen (Abb. 2.26). Im Jahr 2016 ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 48 Meldungen zu verzeichnen.

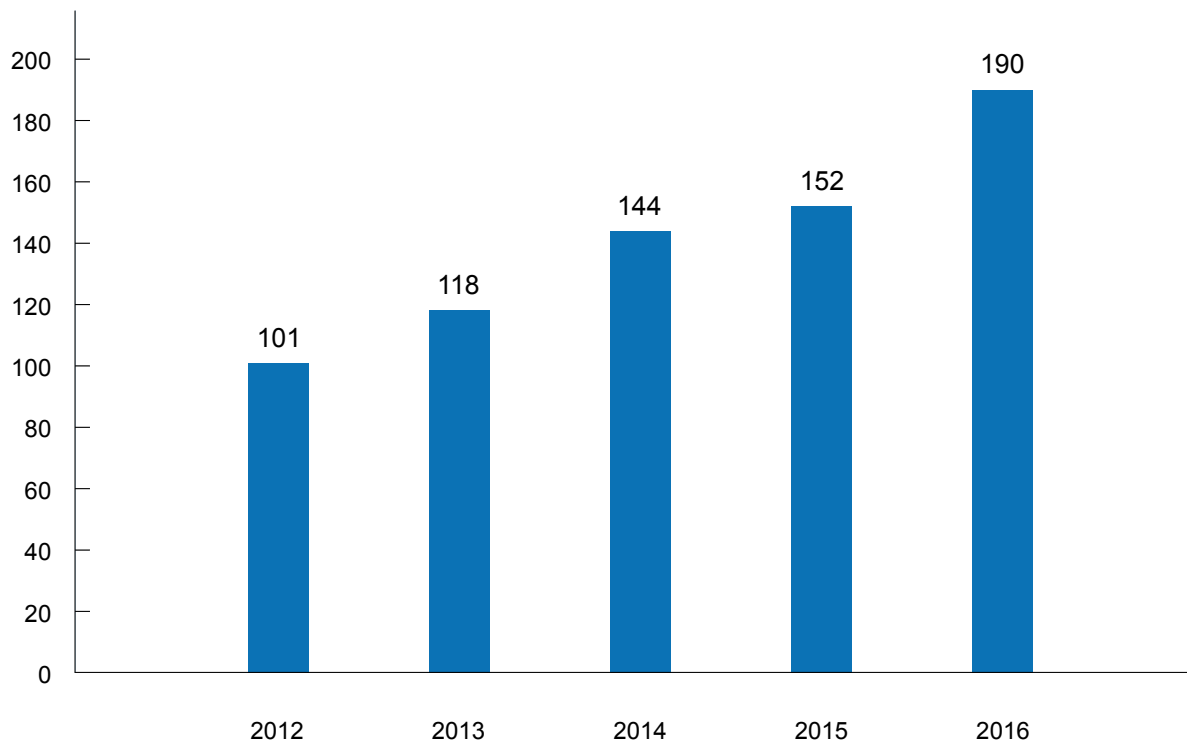


Abb. 2.26 5-Jahres-Vergleich der veröffentlichten Produktrückrufe

2.4.1 Produktgruppen und Einzelverordnungen

Tab. 2.10 Rückrufe nach Einzelverordnungen

Einzelverordnung	Anzahl absolut	Prozent
ProdSG (2001/95/EG, Allgemeine Produktsicherheit)	49	25,8
LFGB (Lebensmittel,- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch)	48	25,3
1. ProdSV (2006/95/EG, Elektrische Betriebsmittel)	44	23,2
2. ProdSV (2009/48/EG, Spielzeug)	21	11,1
8. ProdSV (89/686/EWG, Persönliche Schutzausrüstungen)	15	7,8
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	5	2,6
7. ProdSV (2009/142/EG, Gasverbrauchseinrichtungen)	2	1,1
StVZO	2	1,1
6. ProdSV (2014/29/EU, Einfache Druckbehälter)	1	0,5
14. ProdSV (97/23/EG, 2014/68/EU, Druckgeräte)	1	0,5
Bauprodukte	1	0,5
Sonstige	1	0,5
Summe:	190	100,0

An der Spitze der öffentlich gemachten Produktrückrufe und -warnungen standen im Jahre 2016 52 Meldungen über Fremdkörper in Lebensmitteln (Glas,- Metall- und Kunststoffteile) oder fehlerhafte Verpackungen, z. B. Flaschen, die bersten können (Abb. 2.27). Es folgen 24 Meldungen über Elektrogeräte- und -zubehör (überwiegend Netzteile). Der Bereich Sport- und Freizeitartikel, welcher im Jahr 2015 an der Spitze stand, ist nun mit 22 Rückrufen an dritter Stelle zu finden (überwiegend Teile für Fahrräder). Ebenfalls auffällig sind die Kategorien Schutzausrüstung (meist aus dem Heim- und Freizeitbereich) und Spielzeuge (jeweils etwa 7 %).

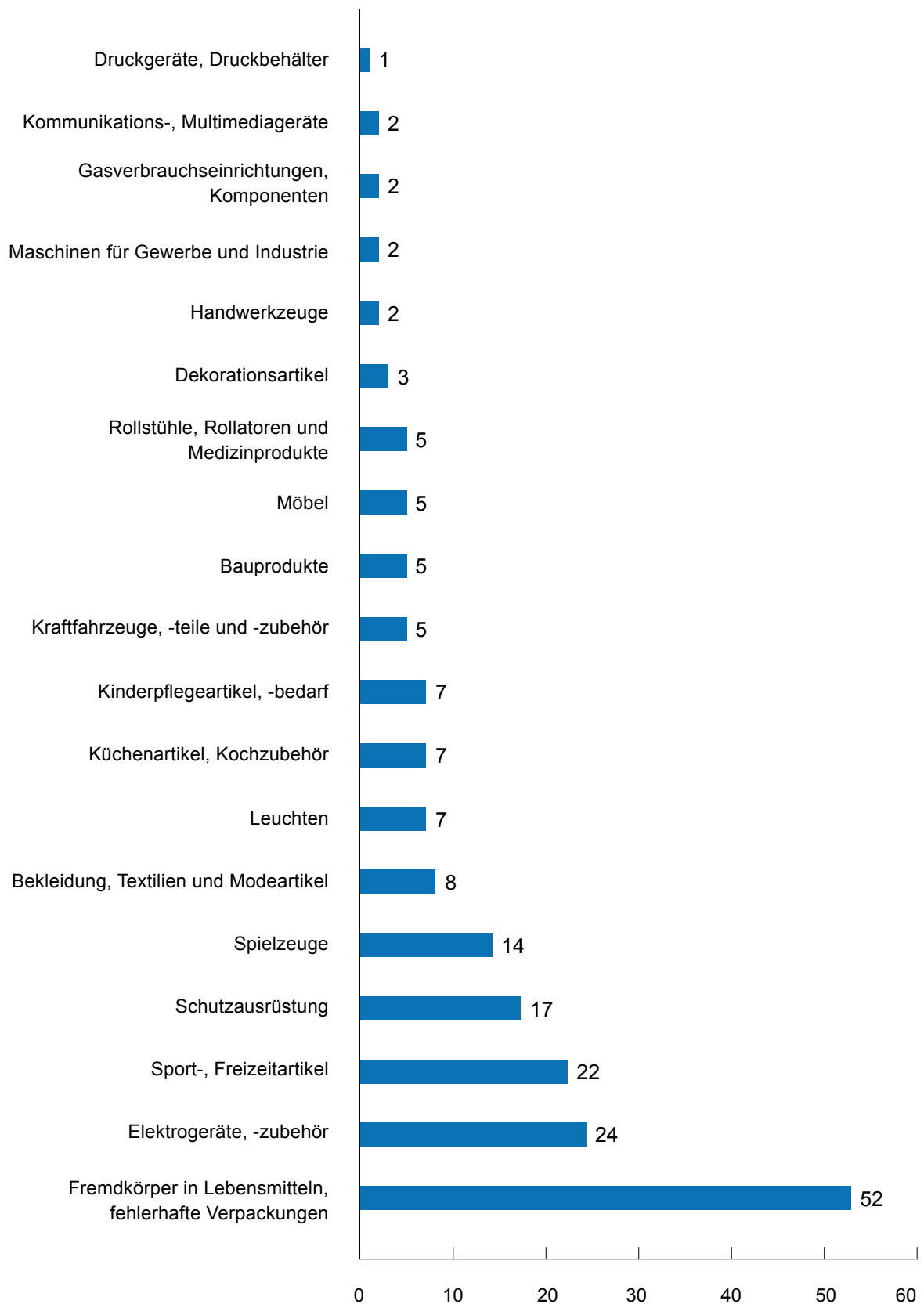


Abb. 2.27 Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 190)

2.4.2 Gefährdungs- und Verletzungsarten

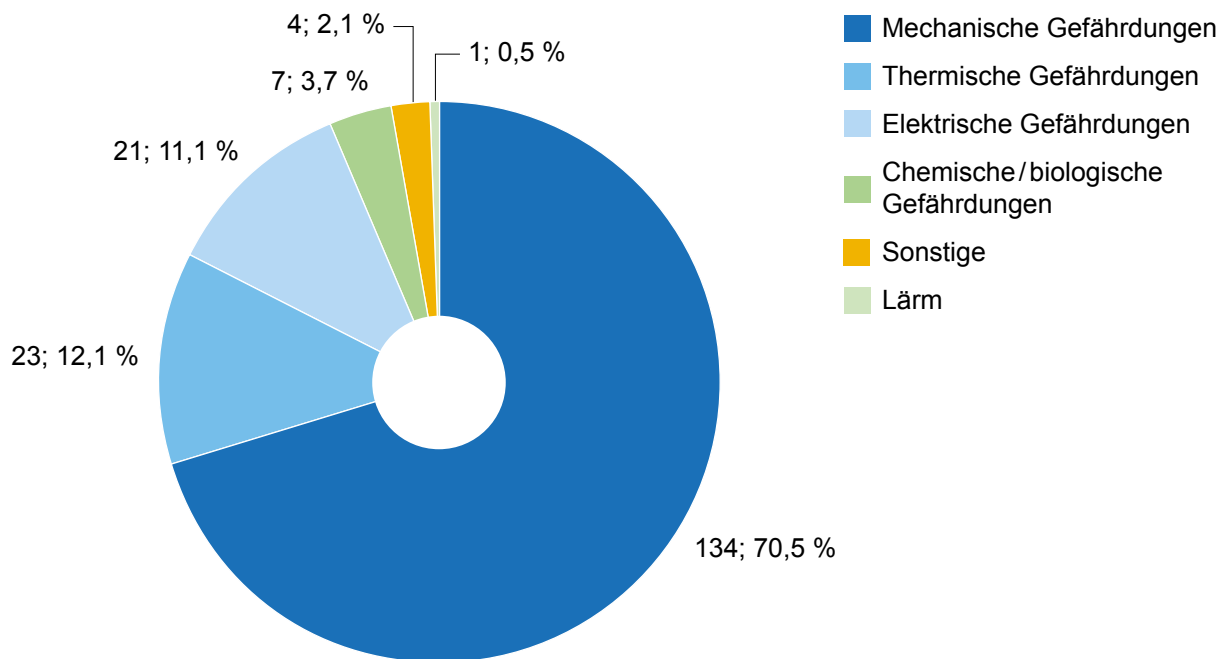


Abb. 2.28 Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 190)

Tab. 2.11 Rückrufe nach Verletzungsarten

Verletzungsart	Anzahl absolut	Prozent
Atemnot, Ersticken	64	33,7
Fallen	35	18,4
Elektrischer Schlag	23	12,1
Verbrennen	22	11,6
Stoß, Stoßen	13	6,8
Sonstige	8	4,2
Abschneiden	6	3,2
Bruch	5	2,6
Vergiftung, Verätzung	4	2,2
Explosion	4	2,2
Verbrühen	1	0,5
Stich	1	0,5
Quetschen	1	0,5
Hörminderung	1	0,5
Krebsgefahr	1	0,5
Organschädigung	1	0,5
Summe:	190	100,0

2.5 Tödliche Arbeitsunfälle

Seit 1978 werden tödliche Arbeitsunfälle in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Bergbau und ohne öffentlichen Straßenverkehr) von der BAuA erfasst und statistisch ausgewertet. Als Grundlage für diese Untersuchung dient ein umfangreicher Meldebogen, der durch die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde ausgefüllt und zeitnah – möglichst bis zum Jahresende – an die BAuA versandt werden sollte. Der jeweils aktuelle Untersuchungsbogen steht unter www.baua.de (Rubrik „Themen/Arbeitswelt und Arbeitsschutz im Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/Tödliche Arbeitsunfälle“) zum Download (seit dem 15. Juni 2016 in der Version 1.10) bereit.

Bis zum 31. Januar 2017 meldeten die Länderbehörden der BAuA für das Jahr 2016 142 tödliche Arbeitsunfälle, darunter 107 mit Beteiligung von technischen Produkten; eine gesicherte Gesamtzahl liegt nicht vor. Für alle ab 2009 erfassten tödlichen Arbeitsunfälle wurde bereits im Vorjahr eine Datenbereinigung vorgenommen, sodass es zu Abweichungen im Vergleich zu älteren Ausgaben dieser Informationsschrift kommen kann. Wegen unvollständiger Angaben kann die Anzahl der berücksichtigten Datensätze in den folgenden Auswertungen variieren.

Der Vergleich der letzten fünf Jahre zeigt einen Rückgang bei den Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle (Abb. 2.29). Der Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2015“ bestätigt den Rückgang tödlicher Arbeitsunfälle insgesamt.

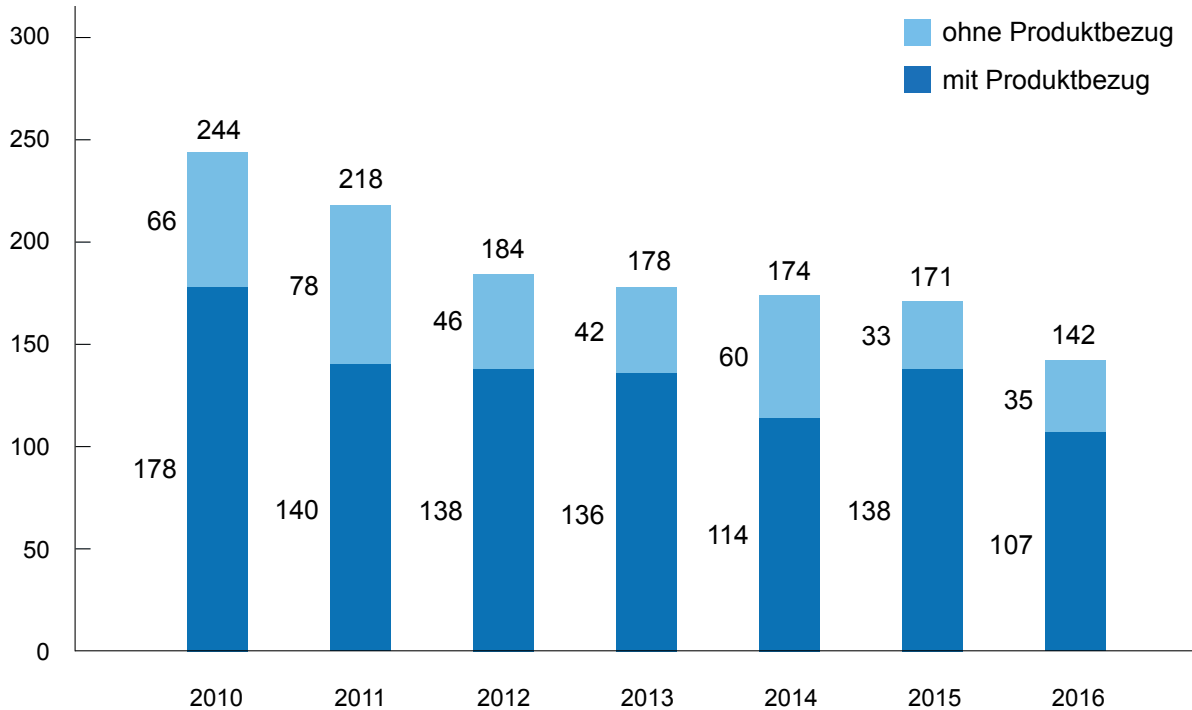


Abb. 2.29 Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle

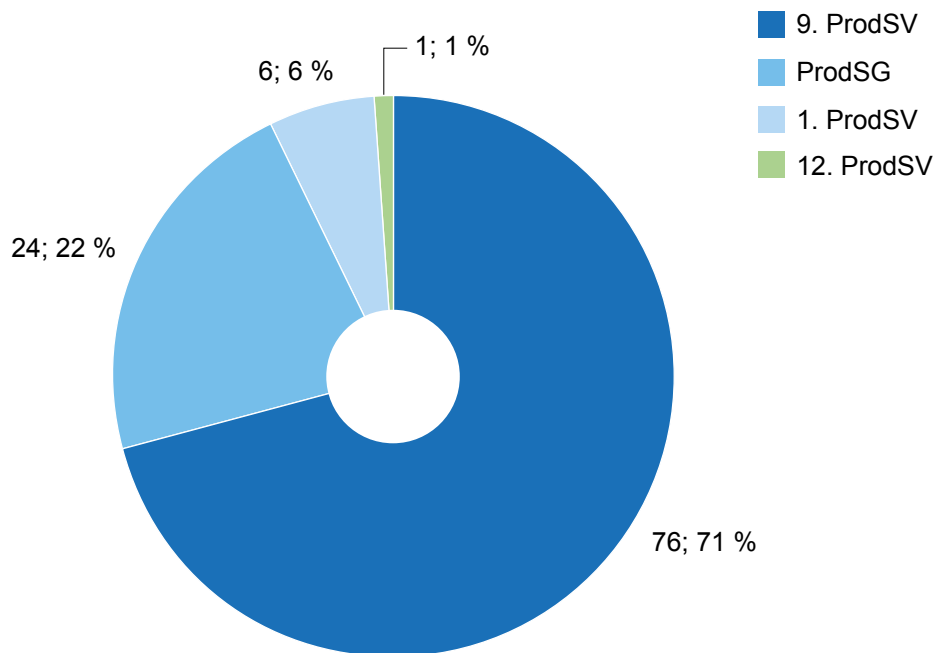
Im Vergleich zu bereinigten Unfallzahlen der DGUV (um mithelfende Familienangehörige, Unternehmer, Selbstständige sowie Unfälle im Bergbau, öffentlichen Dienst und öffentlichen Straßenverkehr) fallen die Zahlen der von der BAuA untersuchten Unfälle stets niedriger aus. Dies liegt zum Teil daran, dass die Gewerbeaufsicht nicht von jedem tödlichen Unfall (sofort) Kenntnis erhält und somit eine qualifizierte Unfallaufnahme oft nicht (mehr) möglich ist. Dies trifft häufig auch dann zu, wenn ein Verunfallter später aufgrund seiner (schweren) Verletzungen verstirbt. Weiterhin kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen, wenn Gutachten oder Gerichtsverfahren zur Klärung erforderlich sind, sodass diese Unfälle nicht mehr mitaufgenommen werden können.

2.5.1 Einzelverordnungen/-richtlinien

Unfälle mit Maschinen, d. h. Unfälle mit Produkten, die unter die 9. ProdSV fallen, stehen auch im Jahr 2016 an vorderster Stelle (71%). Es folgen mit rund 22% andere technische Produkte, die unter das Produktsicherheitsgesetz allgemein eingeordnet werden (Tab. 2.12 und Abb. 2.30).

Tab. 2.12 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien

Verordnung (Richtlinie)	Anzahl absolut	Prozent
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	76	71,0
ProdSG (2001/95/EG, Allgemeine Produktsicherheit)	24	22,4
1. ProdSV (2006/95/EG, 2014/35/EU, Elektrische Betriebsmittel)	6	5,6
12. ProdSV (95/16/EG, 2014/33/EU, Aufzüge)	1	1,0
Summe:	107	100,0

**Abb. 2.30** Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (N = 107)

Die Zuordnung zu einzelnen Produktkategorien (Tab. 2.13) zeigt, dass die Gruppe der (Erd-)Baumaschinen (z. B. Bagger, Krane, Baufahrzeuge) in Summe einen Anteil von etwa 30 % einnimmt. An der Spitze stehen Unfälle mit Beteiligung von Sondermaschinen (große Anlagen wie Pressen, Verpackungsanlagen etc.) mit 21 % gefolgt vom Lkw mit 16 %. Gabelstapler und andere Flurförderzeuge waren an rund 11 % der gemeldeten Unfallgeschehen beteiligt.

Tab. 2.13 Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV

Produktkategorie	Anzahl absolut	Prozent
Sondermaschinen	16	21,1
Lkw	12	15,8
Krane	9	11,8
Baufahrzeuge	9	11,8
Gabelstapler	6	7,9
Bagger	4	5,3
Arbeitsbühnen	4	5,3
Sägen	4	5,3
Flurförderzeuge	2	2,6
Förderbänder	2	2,6
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1	1,3
Bohrgerät	1	1,3
Anschlagmittel	1	1,3
Sonstige	5	6,6
Summe:	76	100,0

2.5.2 Gefährdungen

Infolge der Beteiligung von meist schweren Maschinen und Fahrzeugen ist mechanische Energie die häufigste Gefährdungsart bei den gemeldeten tödlichen Arbeitsunfällen (Tab. 2.14). Infolgedessen wurden 86 % der Verunfallten von sich unkontrolliert bewegenden oder herabfallenden Teilen getroffen, eingeklemmt oder zum Absturz gebracht. Elektrische Energie ist als zweithäufigste Gefährdungsart zu nennen.

Tab. 2.14 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten

Gefährdungsart	Anzahl absolut	Prozent
Mechanische Energie	92	86,0
Elektrische Energie	9	8,4
Chemische und biologische Stoffe	5	4,7
Sonstige physikalische Faktoren	1	0,9
Summe:	107	100,0

Als Gefährdungsmerkmal für tödliche Arbeitsunfälle kann im Jahr 2016 hauptsächlich die Annäherung an sich bewegende Teile (rund 25 %) identifiziert werden (Tab. 2.15). Es folgen herabfallende Gegenstände, die den Verunfallten trafen und der Absturz der Person selbst.

Tab. 2.15 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsmerkmal

Gefährdungsmerkmal	Anzahl absolut	Prozent
Annäherung an sich bewegende Teile	27	25,2
Herabfallende Gegenstände	27	25,2
Abstürzen	19	17,8
Beschleunigung, Abbremsen des Produktes	13	12,1
Berührung spannungsführender Teile	8	7,5
Gase	5	4,7
Schneidende Teile	2	1,9
Standfestigkeit, -sicherheit	2	1,9
Höhe gegenüber Boden	1	0,9
Vakuum, Überdruck	1	0,9
Sonstiges	2	1,9
Summe:	107	100,0

Im Jahr 2016 wurden 21 Arbeitsunfälle gemeldet, bei denen Personen durch einen Absturz tödlich verletzt wurden. Etwa 28% der Verunfallten stürzten aus einer Höhe von über 10 Metern ab, während zwei Drittel der Todesfälle auf Abstürze von weniger als 5 Metern Höhe zurückzuführen sind. Dabei endeten sogar zwei Abstürze aus einer Höhe von unter 2 Metern tödlich (Tab. 2.16).

Tab. 2.16 Ermittelte Absturzhöhen bei tödlichen Arbeitsunfällen

Absturzhöhen	Anzahl absolut	Prozent
Bis 1 Meter	1	4,8
Bis 2 Meter	1	4,8
Bis 3 Meter	6	28,6
Bis 5 Meter	6	28,6
Bis 10 Meter	1	4,8
Über 10 Meter	6	28,6
Summe:	21	100,0

Im Jahr 2016 wurden 53 der 107 Verunfallten infolge eines Stoßes bzw. Aufschlages (Tab. 2.17) getötet. Mehr als 28% der Verunfallten kamen durch Quetschungen ums Leben. Über 8% erlitten einen elektrischen Schlag.

Tab. 2.17 Tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsarten

Verletzungsarten	Anzahl absolut	Prozent
Stoßen	53	49,6
Quetschen	30	28,1
Elektrischer Schlag	9	8,5
Überfahren werden	7	6,5
Verbrennung	4	3,7
Atemnot, Ateminsuffizienz, Ersticken	2	1,8
Einziehen, Fangen	1	0,9
Reibung, Abschürfung	1	0,9
Summe:	107	100,0

2.5.3 Unfallursachen

Die Bewertung der tödlichen Arbeitsunfälle zeigt, dass in 71 % der Fälle fehlende Leistungsfähigkeit bzw. fehlende Leistungsbereitschaft der verunfallten Person (z. B. Fehleinschätzung der momentanen Situation, Manipulation von Schutzeinrichtungen) als Ursache angenommen werden kann (Tab. 2.18). 22 der 107 erfassten Unfälle können auf unzureichende Technik oder technisches Versagen (z. B. einzelner Bauteile oder Materialien) zurückgeführt werden. Bei etwa 5 % der gemeldeten Unfälle ließ sich keine Ursache ermitteln, da die Verunfallten allein arbeiteten und der Unfallhergang nicht rekonstruiert werden konnte. In zwei Fällen werden Kommunikationsfehler der Unfallbeteiligten als Ursache vermutet.

Tab. 2.18 Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Unfallursache	Anzahl absolut	Prozent
Fehlverhalten	76	71,0
Unzureichende Technik	22	20,6
Ursache unbekannt	5	4,8
Kommunikationsfehler	2	1,9
Versagen von Materialien	2	1,9
Summe:	107	100,0

2.5.4 Betriebliche Konsequenzen und behördliche Maßnahmen

Die Auswertung der betrieblichen Konsequenzen und angeordneten behördlichen Maßnahmen berücksichtigt Mehrfachantworten, d.h., Mehrfachnennungen waren möglich. Insgesamt liegen 240 Nennungen betrieblicher Konsequenzen vor (Tab. 2.19), die infolge des Unfalls vorgenommen wurden. An erster Stelle ist die Unterweisung der Belegschaft zu nennen (rund 30 %), gefolgt von organisatorischen Maßnahmen (rund 23 %) und technischen Maßnahmen (rund 12 %). 25 Mal wurde die Arbeit nach einem Unfall unterbrochen und in 17 Fällen wurde die zum Unfall führende Arbeit komplett eingestellt. Außerdem führten die Betriebe in 19 Fällen eine genaue Untersuchung der Arbeitsmittel durch und zogen in 8 Fällen ein Arbeitsmittel aus dem Verkehr.

Tab. 2.19 Betriebliche Konsequenzen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Unterweisung der Belegschaft	71	29,6
Organisatorische Maßnahmen	55	22,9
Technische Maßnahmen	29	12,1
Arbeit unterbrochen	25	10,4
Untersuchung von Arbeitsmitteln	19	7,9
Arbeit eingestellt	17	7,1
Arbeitsmittel aus Verkehr gezogen	8	3,3
Arbeitsverbot gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern	1	0,4
Keine	15	6,3
Summe:	240	100,0

Insgesamt wurden 181 behördliche Maßnahmen angeordnet (Tab. 2.20). In 32 Fällen erfolgten organisatorische Maßnahmen, in 30 Fällen eine Belehrung der Firmenleitung und in 27 Fällen eine Unterweisung der Belegschaft. Damit überstieg behördlicherseits die Anordnung von organisatorischen Maßnahmen erstmalig die Anordnung zur Unterweisung der Belegschaft. Technische Maßnahmen sowie die Untersuchung und Begutachtung von Arbeitsmitteln wurden von den Behörden in 40 Fällen angeordnet. Bei 14 Unfällen konnte eine strafbare Handlung der Beteiligten nicht ausgeschlossen werden und ein Strafverfahren wurde zur gerichtlichen Überprüfung eingeleitet.

Tab. 2.20 Behördliche Maßnahmen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Anordnung von organisatorischen Maßnahmen	32	17,7
Belehrung der Firmenleitung	30	16,6
Anordnung zur Unterweisung der Belegschaft	27	14,9
Anordnung von technischen Maßnahmen	23	12,7
Anordnung der Untersuchung, Begutachtung von Arbeitsmitteln	17	9,4
Einleitung eines Strafverfahrens	14	7,7
Untersagungsverfügung	5	2,7
Überprüfung gleichartiger Geräte	2	1,1
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	1	0,6
Keine	30	16,6
Summe:	181	100,0

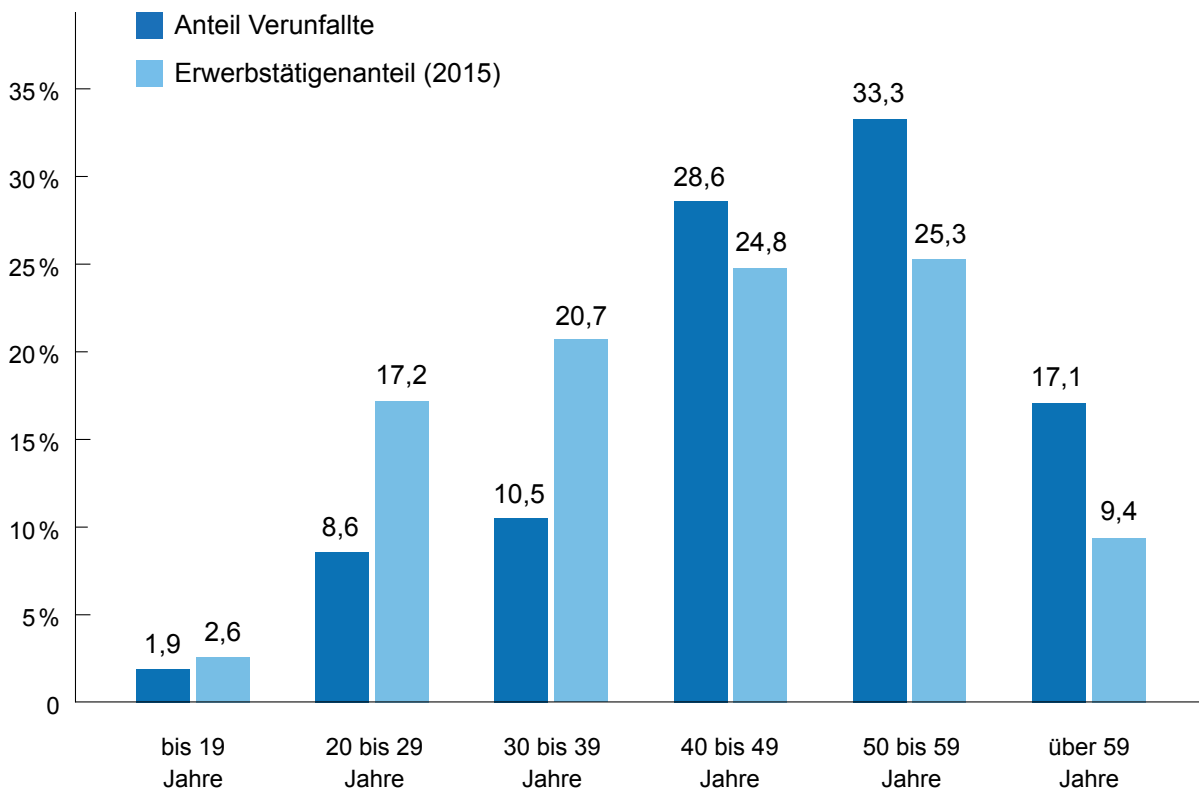
2.5.5 Geschlecht, Altersgruppe

Bei den für das Jahr 2016 gemeldeten 107 tödlichen Arbeitsunfällen mit Beteiligung von technischen Produkten verunfallten 105 Männer und 2 Frauen (die Frauen wurden durch rückwärtsfahrende Gabelstapler erfasst und getötet).

Die Auswertung nach Altersklassen zeigt, dass rund 10 % der verunfallten Personen 30 Jahre oder jünger waren (Tab. 2.21). Rund 62 % der tödlichen Arbeitsunfälle sind in der Altersklasse von 40 bis 59 Jahren zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg von fast 7 %. Gesunken ist damit der Anteil Verunfallter, die zum Unfallzeitpunkt älter als 59 Jahre waren. Mit etwa 17 % liegt er unter dem Vorjahr (21,7 %). In 2 Fällen wurde das Alter der verunfallten Personen nicht gemeldet.

Tab. 2.21 Verunfallte nach Altersklassen (N = 105)

Alter	Anzahl absolut	Prozent
bis 19 Jahre	2	1,9
20 bis 29 Jahre	9	8,6
30 bis 39 Jahre	11	10,5
40 bis 49 Jahre	30	28,6
50 bis 59 Jahre	35	33,3
über 59 Jahre	18	17,1
Summe:	105	100,0

**Abb. 2.31** Verunfallte nach Altersgruppen (N = 105)

Der Vergleich der Anteile tödlicher Arbeitsunfälle zur Zahl der Erwerbstätigen in den jeweiligen Klassen (Quelle: Statistisches Bundesamt) zeigt, dass in den Altersklassen bis 39 Jahre prozentual weniger Unfälle gemeldet wurden (Abb. 2.31). Dagegen ereigneten sich in den Altersklassen 40 bis 49 Jahre und 50 bis 59 Jahre und sehr deutlich in der Klasse über 59 Jahre prozentual mehr Unfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen. Dies ist im Jahr 2016 in der Altersklasse 40 bis 49 Jahre erstmalig der Fall.

2.5.6 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

In über 43 % der Fälle war der Verunfallte mit routinemäßigen Tätigkeiten (Transport, Fertigung, Montage, Demontage und Einrichten) beschäftigt. Fast 27 % der tödlichen Unfälle ereigneten sich außerhalb des regulären Betriebes bei Tätigkeiten wie der Störungsbeseitigung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung. (Tab. 2.22). Zu 2 Unfallereignissen wurden keine Angaben gemacht.

Tab. 2.22 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (N = 105)

Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Anzahl absolut	Prozent
Transport	22	20,9
Störungsbeseitigung	12	11,4
Fertigung, Montage	11	10,5
Demontage	9	8,6
Wartung, Inspektion	9	8,6
Instandsetzen	7	6,7
Keine bestimmte Tätigkeit (Fremdeinwirkung)	5	4,8
Einrichten	4	3,8
Auf dem Weg zum Betrieb	4	3,8
Aufsicht, Kontrolle, Begehung	2	1,9
Sonstiges	20	19,0
Summe:	105	100,0

2.5.7 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Im Jahr 2016 wurde bei rund 68% der gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle gegen sicherheitstechnische Vorschriften oder Arbeitsschutzvorschriften verstoßen (Tab. 2.23).

Tab. 2.23 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Sicherheitstechnische Vorschriften – Verstoß	Anzahl absolut	Prozent
Ja	73	68,2
Nein	17	15,9
Keine Angabe	17	15,9
Summe:	107	100,0

2.5.8 Dauer der Tätigkeitsausübung

70% der tödlich Verunfallten können als Routiniers bezeichnet werden. Sie übten ihre Tätigkeit drei Jahre und länger im jeweiligen Unternehmen aus (Tab. 2.24). In 7 Fällen liegen keine Angaben vor.

Tab. 2.24 Dauer der Tätigkeitsausübung (N = 100)

Dauer der Ausübung der Tätigkeit	Anzahl absolut	Prozent
Weniger als 1 Monat	6	6,0
1 bis 3 Monate	4	4,0
3 bis 12 Monate	7	7,0
1 bis 3 Jahre	13	13,0
Mehr als 3 Jahre	70	70,0
Summe:	100	100,0

2.5.9 Produktalter

Im Jahr 2016 konnte das Alter von 60 an tödlichen Arbeitsunfällen beteiligten technischen Produkten ermittelt werden (Tab. 2.25). Über ein Drittel der tödlichen Arbeitsunfälle geschah mit Beteiligung eines Arbeitsmittels, das zum Zeitpunkt des Unfalls jünger als 5 Jahre war. Abb. 2.32 zeigt einen Vergleich des Jahres 2016 mit dem Zeitraum 2009 bis 2015. Demnach sind im Jahr 2016 Maschinen, die zwischen 6 und 10 Jahre und über 30 Jahre alt sind deutlich häufiger an Unfällen beteiligt, als in den vergangenen 5 Jahren.

Der Anteil der Unfälle 2016 mit Beteiligung von Maschinen, die älter als 30 Jahre sind (12%), ist im Gegensatz zum Vorjahr (4%) deutlich gestiegen, wohingegen weniger Unfälle mit Beteiligung von Maschinen bis zum Alter von 5 Jahren gemeldet wurden (39% im Jahr 2015 und 35% im Jahr 2016).

Tab. 2.25 Alter des beteiligten Produktes (N = 60)

Alter der Produktes	Anzahl absolut	Prozent
Bis 5 Jahre	21	35,0
6 bis 10 Jahre	19	31,7
11 bis 15 Jahre	5	8,3
16 bis 20 Jahre	3	5,0
21 bis 25 Jahre	3	5,0
26 bis 30 Jahre	2	3,3
Über 30 Jahre	7	11,7
Summe:	60	100,0

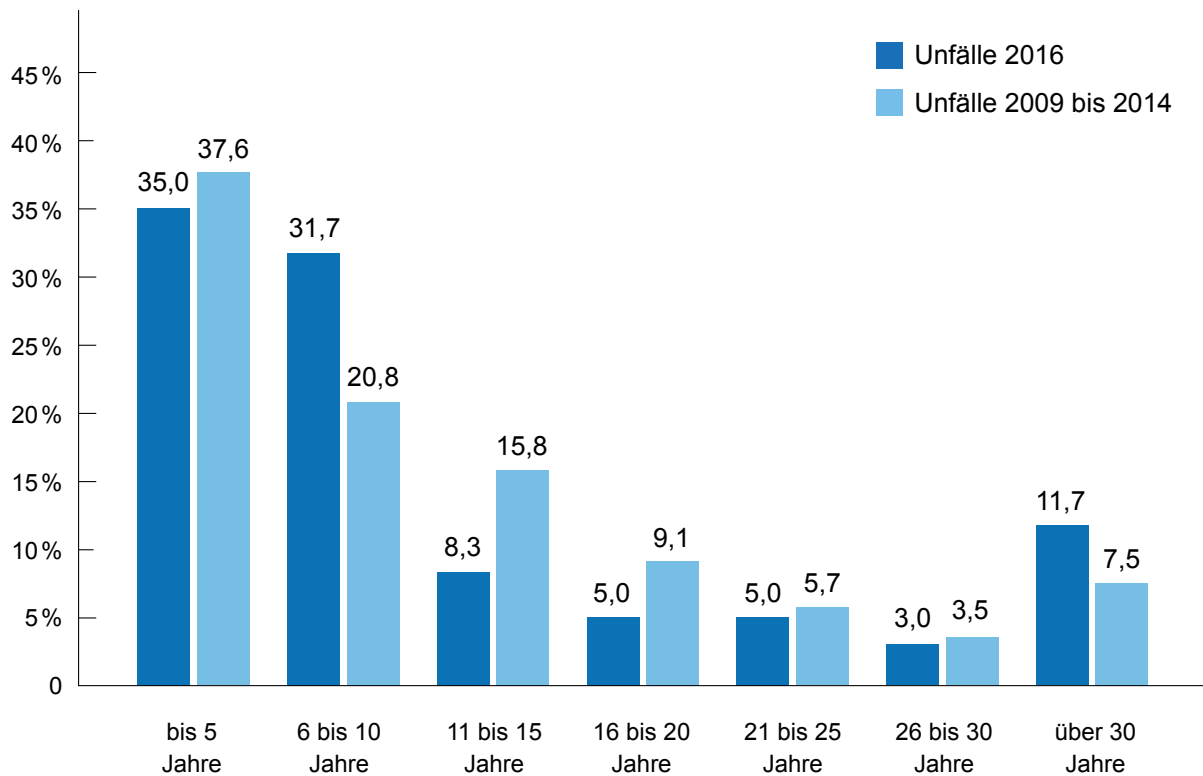


Abb. 2.32 Alter des Produktes (N = 60)

2.5.10 Gefährdungsbeurteilung

In rund 61 % der Meldungen wird angegeben, dass der tödliche Arbeitsunfall als Anlass zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung gesehen wird (Tab. 2.26).

Tab. 2.26 Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	Anzahl absolut	Prozent
Ja	65	60,8
Nicht erforderlich	26	24,3
Nein	9	8,4
Keine Angabe	7	6,5
Summe:	107	100,0

Die Unfalluntersuchungen zeigen, dass in über 84 % der Fälle eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden war. Jeweils mehr als die Hälfte von diesen war vollständig bzw. aktuell (Abb. 2.33). Weitere Auswertungen zeigen, dass über 80 % der unvollständigen Gefährdungsbeurteilungen vor allem nicht auf aktuelle betriebliche Änderungen angepasst waren.

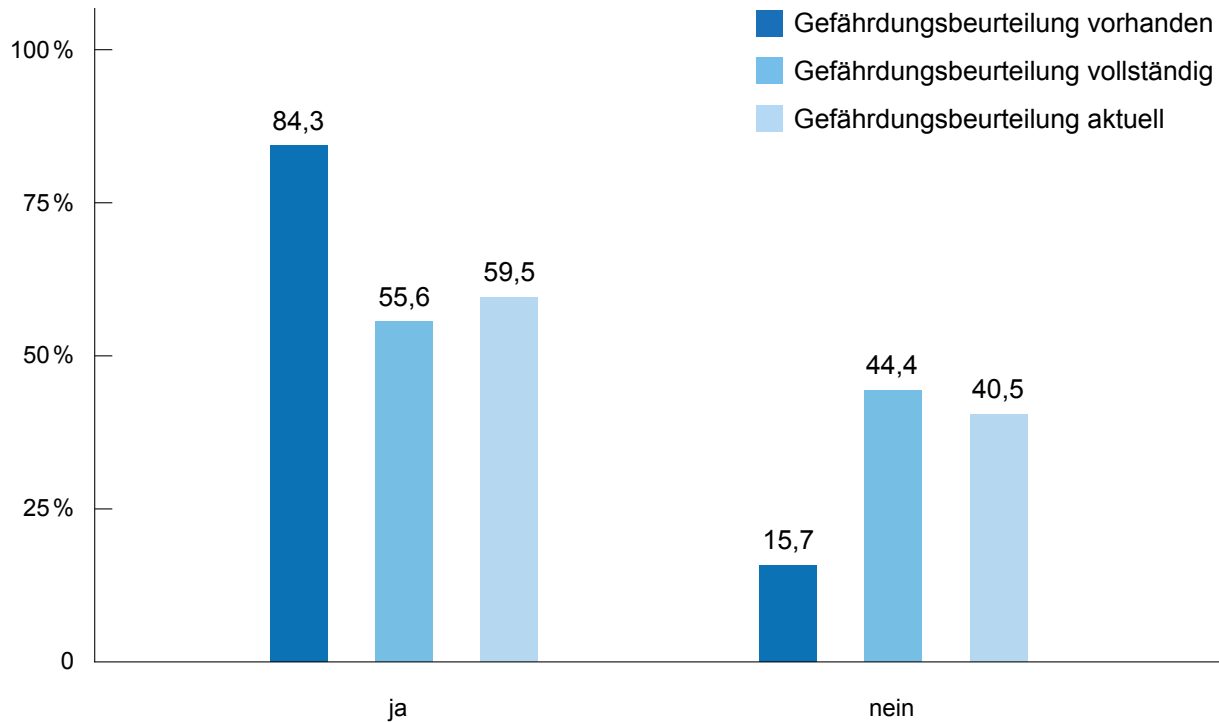


Abb. 2.33 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung

2.5.11 Tödliche Arbeitsunfälle an Leitern und Gerüsten

Mehr als ein Viertel der im Zeitraum 2009 bis 2016 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erfassten tödlichen Arbeitsunfälle sind Absturzunfälle. Rund 28 % aller tödlich verunfallten Personen stürzten unmittelbar von Gerüsten oder Leitern, Bauwerksdächern oder Maschinen oder brachen zuvor durch Bauteile. Der Anteil der tödlich verlaufenden Absturzunfälle ist seit 2012 relativ konstant; im Jahr 2011 betrug er allerdings fast 38 %.

136 von 432 untersuchten tödlich verlaufenen Abstürzen erfolgten von bzw. durch Bauwerksdächer. Leitern und Tritte waren an 14 % der tödlichen Absturzunfälle beteiligt. Meist handelte es sich um tödlich verlaufene Abstürze, dennoch wurden über 11 % der Verunfallten durch herabfallende Gegenstände bei Arbeiten auf Gerüsten tödlich verletzt.

Während sich die tödlichen Arbeitsunfälle mit Beteiligung von Gerüsten, die im Jahr 2011 mit 16 tödlich Verunglückten ihren Höhepunkt erreichten, bis 2014 mehr als halbiert haben, verdreifachten sich die Unfälle mit Beteiligung von Leitern im Jahr 2015. Im Vergleich zum Jahr 2014 stieg die Zahl auf 12 Unfälle an (Abb. 2.34).

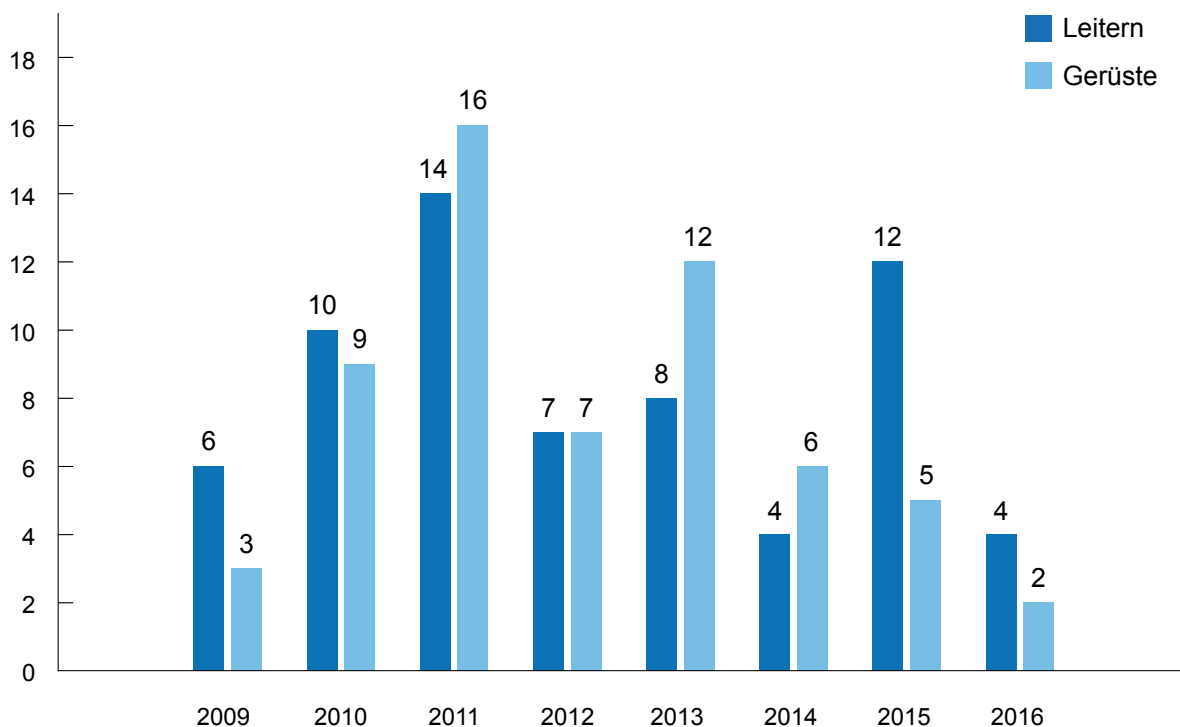


Abb. 2.34 Anzahl der tödlichen Leiter- und Gerüstunfälle 2009 bis 2016

Bei Unfällen mit Beteiligung von Gerüsten spielt eine Absturzhöhe ab 5 Metern eine bedeutende Rolle, dagegen sind es bei Unfällen mit Beteiligung von Leitern deutlich geringere Höhen, die nach einem Sturz zum Tode führen können. In mehr als einem Viertel der Absturzunfälle von Leitern stürzten die Verunfallten aus einer Höhe unter 2 Metern ab und zogen sich schwere, tödliche Kopfverletzungen zu.

Fast die Hälfte (48 %) der Verunfallten mit Beteiligung von Gerüsten stammte aus Kleinunternehmen (28 Unfälle). Bei Unfällen mit Beteiligung von Leitern waren es 24 Personen (38 %). In Großunternehmen (ab 250 Beschäftigte) gab es dagegen im Zeitraum 2009 bis 2016 insgesamt nur 7 tödliche Arbeitsunfälle mit Gerüst- und Leiterbeteiligung. Während sich Unfälle in Verbindung mit einem Gerüst nahezu ausschließlich und typischerweise auf Baustellen ereigneten, verunglückte mehr als die Hälfte der Nutzer von Leitern direkt im Betrieb bei Fertigungs- und Montagearbeiten.

60 % der tödlichen Arbeitsunfälle mit Beteiligung von Leitern (39) ereigneten sich in den Vormittagsstunden (6 Uhr bis 12 Uhr), während Unfälle mit Gerüstbeteiligung hingegen überwiegend am Nachmittag (14 Uhr bis 18 Uhr), d. h. 30 % der Unfälle, und nur zu 16 % in den Vormittagsstunden geschahen. Unfälle mit Beteiligung von Gerüsten ereigneten sich häufiger im Frühjahr oder Sommer (April bis Juli), während Unfälle in Verbindung mit Leitern häufiger in den Herbst- bzw. Wintermonaten auftraten (Oktober, Dezember).

72 % der mit einer Leiter Verunfallten (47) und 66 % der Verunfallten mit Beteiligung von Gerüsten (39) übten ihre Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt bereits länger als 3 Jahre aus und können als Routiniers bezeichnet werden.

3 Amtliche Bekanntmachungen

3.1 Normenverzeichnisse 2016

Die aktuellen Fundstellen der harmonisierten und nicht harmonisierten Normen werden zeitgleich mit dem Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse www.baua.de/normenverzeichnisse veröffentlicht.

Abschnitt 1 enthält alle von DIN umgesetzten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Die Normen der jeweiligen Abschnitte 1 des Verzeichnisses 1 lösen die Konformitätsvermutung aus.

Die nicht harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen des Verzeichnisses 2 wurden vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt. Auch bei einem nach diesen Normen oder technischen Spezifikationen hergestellten Produkt wird vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Tab. 3.1 Harmonisierter Bereich

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
1. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 1 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	April 2016 Berichtigung Mai 2016 Juli 2016
2. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 2 Spielzeug	Keine Bekanntmachung der Fundstellen der harmonisierten Normen 2016
6. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 6 Einfache Druckbehälter	Mai 2016
7. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 7 Gasverbrauchseinrichtungen	Oktober 2016
8. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 8 Persönliche Schutzausrüstungen	Oktober 2016

Fortsetzung Seite 64

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
9. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 9 Maschinen	Januar 2016 Mai 2016 Oktober 2016
10. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 10 Sportboote und Wassermotorräder	Januar 2016 März 2016 Juni 2016 September 2016
11. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 11 Explosionsschutzprodukte	April 2016 August 2016
12. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 12 Aufzüge	Mai 2016 August 2016
14. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 14 Druckgeräte	August 2016
Verzeichnis 1 Teil 20 Allgemeine Produktsicherheit	keine Bekanntmachung 2016

Tab. 3.2 Nicht harmonisierter Bereich

Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt
Verzeichnis 2 Teil 1 Nationale Normen	Nr. 22 vom 10.06.2016, S. 434
Verzeichnis 2 Teil 2 Nationale technische Spezifikationen	Nr. 8/9 vom 20.03.2014, S. 202

3.2 Untersagungsverfügungen 2016

Wenn von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer oder auch Dritter ausgeht, kann die zuständige Behörde als letzte Maßnahme eine Untersagungsverfügung aussprechen. Damit wird dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. auch dem Händler die weitere Abgabe des Produkts untersagt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht an dieser Stelle gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, 7, 8 und 9 und Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes die ihr im Jahr 2016 bekannt gewordenen Untersagungsverfügungen. Die Liste der Untersagungsverfügungen wird im Produktsicherheitsportal der BAuA www.produsicherheitsportal.de oder www.rueckrufe.de ständig aktualisiert.

Der BAuA liegen in der Regel keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein mangelhaftes Produkt nach Bekanntgabe der Untersagungsverfügung durch den Hersteller nachgebessert oder verändert worden ist. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Händler, Importeur oder Hersteller.

Tab. 3.3 Untersagungsverfügungen 2016, Übersicht

UV-Nr.	Produktname	Seite
UV 001/16	Kinderbetten roba Modellbezeichnung: Roombed, Seriennummer: 16201	66
UV 002/16	Klotzsäge Winter Holztechnik GmbH Modellbezeichnung: KS 65	67

Kinderbetten roba

Modellbezeichnung: Roombed, Seriennummer: 16201

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

roba Baumann GmbH, Feldstr. 14, 96237 Ebersdorf/-/-

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Chargen-Nr.: 1/2014

Adressat der Maßnahme:

roba Baumann GmbH, Feldstraße 14, 96237 Ebersdorf

Hauptmangel:

Aufgrund der mangelnden sicherheitstechnischen Ausstattung besteht die Gefahr, dass sich Kinder an gesplitterten, angebrochenen Gitterstäbe erheblich verletzen können bzw. beim Hindurchkriechen durch eine entstandene Öffnung (bedingt durch den Bruch bzw. Herausspringen eines Gitterstabes) mit dem Kopf hängen bleiben und ersticken.

Zuständige Behörde:

Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt –, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

Aktenzeichen:

5357.1-2015-40/kh (UV-Nr. 001/16)



Klotzsäge Winter Holztechnik GmbH

Modellbezeichnung: KS 65

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur:

Henrik Winter Holztechnik GmbH, Druckereistraße 8, 04159 Leipzig/-/-

GTIN/EAN-Code: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme:

Henrik Winter Holztechnik GmbH, Druckereistraße 8, 04159 Leipzig

Hauptmangel:

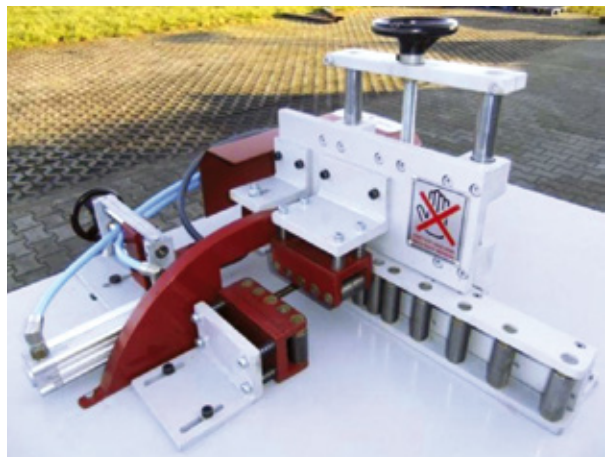
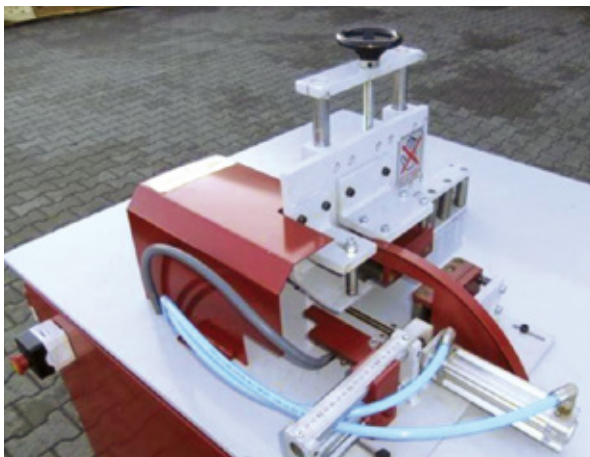
Dadurch, dass der direkte Zugriff zum Sägeblatt während des Betriebs der Säge möglich ist, droht eine akute Verletzungsgefahr in Form von z. B. Verlust von Gliedmaßen. Analoges Sachverhalt ist auch beim Zugriff zu verschiedenen Maschinenteilen vorliegend.

Zuständige Behörde:

Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig

Aktenzeichen:

L54.40-4264/30684-11/15 (UV-Nr. 002/16)



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick	6
Abb. 2.1	Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten	7
Abb. 2.2	Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden	12
Abb. 2.3	Entwicklung der Meldeverfahren in Deutschland und der EU	13
Abb. 2.4	Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 12 (N = 311)	18
Abb. 2.5	Verstöße gegen das ProdSG nach Art. 12 (N = 220)	19
Abb. 2.6	Verstöße gegen die REACH-Verordnung gemeldet nach Art. 12 (N = 45)	20
Abb. 2.7	Verstöße gegen das LFGB nach Art. 12 (N = 15)	21
Abb. 2.8	5-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 1. ProdSV nach Art. 12	22
Abb. 2.9	5-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 2. ProdSV nach Art. 12	23
Abb. 2.10	5-Jahres-Vergleich der Herkunftsländer nach Art. 12 (ohne REACH)	25
Abb. 2.11	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten nach Art. 12 (N = 311)	26
Abb. 2.12	Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen nach Art. 12 (N = 311)	28
Abb. 2.13	Gefährliche Produkte mit Chrom VI nach Art. 12 (REACH und LFGB)	29
Abb. 2.14	Gefährliche Produkte nach Produktgruppen nach Art. 12 (N = 311)	30
Abb. 2.15	Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten nach Art. 12 (N = 214)	31
Abb. 2.16	Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten nach Art. 12 (N = 214)	32
Abb. 2.17	Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit nach Art. 12 (N = 40)	33
Abb. 2.18	Herkunftsländer kosmetischer Mittel nach Art. 12 (N = 18)	34
Abb. 2.19	Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 11 (N = 25)	36
Abb. 2.20	Gefährliche Produkte nach Herkunftsländern nach Art. 11 (N = 25)	36
Abb. 2.21	ICSMS-Verbrauchermeldungen	37
Abb. 2.22	ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Produktgruppen (N = 90)	38
Abb. 2.23	ICSMS-Behördenmeldungen nach Mängeln (N = 90)	39
Abb. 2.24	BAuA-Meldungen nach Produktgruppen (N = 47)	40
Abb. 2.25	BAuA-Meldungen nach Mängeln (N = 47)	41
Abb. 2.26	5-Jahres-Vergleich der veröffentlichten Produktrückrufe	42
Abb. 2.27	Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 190)	44
Abb. 2.28	Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 190)	45
Abb. 2.29	Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle	47
Abb. 2.30	Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (N = 107)	48
Abb. 2.31	Verunfallte nach Altersgruppen (N = 105)	55
Abb. 2.32	Alter des Produktes (N = 60)	59
Abb. 2.33	Bewertung der Gefährdungsbeurteilung	60
Abb. 2.34	Anzahl der tödlichen Leiter- und Gerüstunfälle 2009 bis 2016	61

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Validierte RAPEX-Meldungen im Jahr 2016	8–9
Tab. 2.2	Validierte RAPEX-Meldungen nach Produktkategorien	9–10
Tab. 2.3	Produkte nach Meldungshäufigkeit (validierte Meldungen)	11
Tab. 2.4	Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten	14–15
Tab. 2.5	Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission	16
Tab. 2.6	Berücksichtigte Rechtsgrundlagen	17–18
Tab. 2.7	Produkte nach Art. 12 nach Herkunftsländern	24
Tab. 2.8	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen	27
Tab. 2.9	Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)	35
Tab. 2.10	Rückrufe nach Einzelverordnungen	43
Tab. 2.11	Rückrufe nach Verletzungsarten	46
Tab. 2.12	Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien	48
Tab. 2.13	Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV	49
Tab. 2.14	Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten	50
Tab. 2.15	Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsmerkmal	50
Tab. 2.16	Ermittelte Absturzhöhen bei tödlichen Arbeitsunfällen	51
Tab. 2.17	Tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsarten	52
Tab. 2.18	Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	52
Tab. 2.19	Betriebliche Konsequenzen	53
Tab. 2.20	Behördliche Maßnahmen	54
Tab. 2.21	Verunfallte nach Altersklassen (N = 105)	55
Tab. 2.22	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (N = 105)	56
Tab. 2.23	Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften	57
Tab. 2.24	Dauer der Tätigkeitsausübung (N = 100)	57
Tab. 2.25	Alter des beteiligten Produktes (N = 60)	58
Tab. 2.26	Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen	59
Tab. 3.1	Harmonisierter Bereich	63–64
Tab. 3.2	Nicht harmonisierter Bereich	64
Tab. 3.3	Untersagungsverfügungen 2016, Übersicht	65